

BEGRÜNDUNG

„Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“



Gemeinde Aldenhoven

Juni 2023

Entwurf zur Offenlage

Änderungen nach der frühzeitigen Beteiligung wurden in Rot hervorgehoben.

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Gemeinde Aldenhoven
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13
52457 Aldenhoven

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i. A. Dipl.-Ing. Heike Straube, Stadtplanerin

Projektnummer: 20-057

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	2
1.3	Planverfahren	3
1.4	Beschreibung des Plangebietes	4
1.4.1	Geplante Konzentrationszonen.....	4
1.4.2	Bestehende Konzentrationszonen	12
1.5	Standortalternativen.....	13
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	13
2.1	Vorgaben des Bundes.....	13
2.2	Vorgaben der Landesplanung.....	13
2.2.1	LEP-Vorgaben bezüglich der Windenergie	13
2.2.2	Weitere relevante LEP-Ziele	15
2.2.3	Weitere Vorgaben des Landes	16
2.3	Regionalplan	18
2.4	Flächennutzungsplan.....	21
2.5	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	22
2.6	Wasserschutzgebiete	27
2.7	Weitere Regelungen	28
2.8	Standortuntersuchung.....	28
2.8.1	Hintergrund	28
2.8.2	Methodik.....	29
2.8.3	Inhalt.....	31
2.8.4	Überprüfung der Ergebnisse.....	35
3	DARSTELLUNGEN.....	38
3.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	38
3.2	Konzentrationszone für die Windenergie	38
4	PLANDATEN	39
5	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	39
5.1	Umweltprüfung	39
5.1.1	Sümpfungsmaßnahmen.....	40

5.1.2	Gewässerrandstreifen.....	40
5.1.3	Bodenschutz.....	40
5.1.4	Erdbebengefährdung.....	40
5.1.5	Baudenkmalsschutz.....	41
5.1.6	Bodendenkmalsschutz.....	42
5.2	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.....	43
5.3	Erschließung.....	43
5.4	Artenschutz.....	44
5.5	Bestehende Windenergieanlagen.....	44
5.6	Richtfunk	45
5.7	Grundwassermessstellen	45
5.8	Versorgungsanlagen	45
5.9	Baugrund.....	46
6	RECHTSGRUNDLAGEN.....	47
7	REFERENZLISTE DER QUELLEN	47

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Die Windenergie nimmt in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert in der deutschen Energieversorgung ein. Regenerative Energien, darunter auch die Windenergie, bewirken eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und stellen eine vergleichsweise günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. 2020 lag der Anteil der Windenergie an der Nettostromerzeugung¹ bei 24,6 % (vgl. Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, 2018). Insgesamt stieg der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 36 % im Jahr 2017 auf nunmehr 37,8 % im Jahr 2018 (vgl. umweltbundesamt.de). Der Durchschnittswert für das Jahr 2019 lag bei insgesamt 46,2 % (vgl. statista.com). Das Ziel der Bundesregierung, bis 2020 einen Anteil von mindestens 35 % am Stromverbrauch über erneuerbare Energien zu realisieren, wird demnach erfüllt (vgl. Bundesregierung, 2019). Insgesamt sollen die erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 40 bis 45 % der Stromerzeugung übernehmen, bis 2050 sogar 80 % (vgl. Bundesanzeiger Verlag GmbH, 2016).

Der Gesetzgeber fördert seit dem 01.01.1997 (BauGB-Novelle 1996) die erneuerbaren Energien u. a. durch die Einstufung von Windenergieanlagen (WEA) als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Hiernach sind WEA im Außenbereich grundsätzlich zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Aufgrund des nur zögerlichen Ausbaus der Windenergie (bisher nur 0,8 % ausgewiesene Fläche, nur 0,5 % nutzbare Fläche) in Verbindung mit dem Notstand auf dem Energiemarkt (auch in Bezug auf den Krieg in der Ukraine) hat die Bundesregierung am 08.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz, WaLG) beschlossen, das am 01.02.2023 in Kraft gesetzt wurde. Hiernach sollen bis zum 31.12.2032 2 % der Landesfläche als Windenergiegebiete ausgewiesen werden.

Wesentlich für die kommunale Planung ist, dass hierdurch eine Planung von Konzentrationszonen für die Windenergie i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur noch innerhalb der Überleitungsregelungen (Abschluss des Verfahrens binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten) möglich ist. Windenergieanlagen sind ansonsten als privilegierte Vorhaben überall zulässig, bis die oben genannten Flächenziele erreicht werden.

Ein Abschluss des Verfahrens unter Einhaltung der Überleitungsvorschriften ist in Aldenhoven möglich und wird empfohlen. Auf Grundlage der andernfalls bestehenden Privilegierung von Windenergieanlagen für den gesamten Außenbereich bis zur Feststellung des Erreichens des jeweiligen Flächenbeitragswertes (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB) wäre eine städtebauliche Fehlentwicklung im gesamten Außenbereich nicht ausgeschlossen, da für die Genehmigungsfähigkeit der jeweiligen WEA allein die objektive Rechtslage maßgeblich wäre. Städtebauliche Erwägungen wären insoweit nicht maßgeblich und würden eine allenfalls untergeordnete Rolle einnehmen.

Derzeit besteht trotz Wegfall der Möglichkeit zur Steuerung der Windenergie auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, vgl. § 249 Abs. 1 BauGB, noch übergangsweise die Option, von den in

¹ Die Nettostromerzeugung umfasst die durch eine Anlage erzeugte elektrische Energie nach Abzug des Eigenbedarfs der Anlage (vgl. Bayerische Staatsregierung, 2018).

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geregelten Möglichkeit einer Standortsteuerung auch für Windenergieanlagen Gebrauch zu machen, sofern der entsprechende Bauleitplan bis zum 01.02.2024 wirksam wird (vgl. § 245e Abs. 1 BauGB). Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 in der Regel auch dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle als Konzentrationszone² erfolgt ist. Demnach kann die Verteilung der WEA in einem jeweiligen Gemeindegebiet über die Ausweisung von Konzentrationszonen dahingehend gesteuert werden, dass sie nur noch an den besten geeigneten Standorten mit möglichst geringen negativen städtebaulichen und naturschutzrechtlichen Auswirkungen zulässig sind. Gleichzeitig wird für die übrigen Flächen des Gemeindegebietes eine Ausschlusswirkung entfaltet. Diese Ausschlusswirkung gilt bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte gemäß § 5 WindBG (dann ist sie nicht mehr erforderlich), spätestens aber bis zum 31.12.2027. Bis dann sollte das Land NRW ausreichend Flächen (1,1 %, bis 2032 1,8 %) als Windeignungsbereiche ausweisen. Nach Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte sind Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete lediglich als sonstige Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig. Hier sind die Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit deutlich höher.

Da WEA als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig wären, muss bei einer räumlichen Einschränkung durch Konzentrationszonen jedoch sichergestellt werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb in Abwägung mit der Raumverträglichkeit der Planung weiterhin möglich ist. Es ist also nicht zulässig, den Flächennutzungsplan als Mittel zu benutzen, um unter dem Deckmantel der Steuerung die Aufstellung von WEA in Wahrheit zu verhindern (reine Verhinderungsplanung, sog. „Feigenblatt-Planung“, vgl. BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 – 4 CN 2.07). Vielmehr muss der Windenergie substantiell Raum gegeben werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01). Eine wirksame Konzentrationszonenplanung basiert daher zwingend auf einem schlüssigen Planungskonzept für den gesamten Planungsraum, das auf Basis einer Standortuntersuchung erstellt wird. Dabei sind in ausführlicher und nachvollziehbarer Weise sowohl die positiven Kriterien, die zur Auswahl der Standorte für WEA geführt haben, als auch die negativen Gründe, die es rechtfertigen, WEA im übrigen Plangebiet auszuschließen, zu dokumentieren.

1.2 Planungsziel

Die Gemeinde Aldenhoven hat in der Vergangenheit mehrfach die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet durch Bauleitpläne gesteuert. Zunächst hat die Gemeinde hierzu vier Konzentrationszonen für die Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan ausgewiesen. Ob diese den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung zur Erzielung einer Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB genügen konnten, ist fraglich. Von diesen Zonen besteht derzeit noch die Zone I nordöstlich von Freialdenhoven.

Um weitere Windenergieanlagen anzusiedeln, wurde im Jahr 2012 mit der Erstellung einer neuen Standortuntersuchung begonnen, die mehrfach überarbeitet wurde. Aufgrund dieser Standortuntersuchung wurden weitere Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ausgewiesen, die auch über Bebauungspläne im Detail gesteuert wurden:

- Zone II bei Siersdorf (PN 11-25)
 - o 40. FNP-Änderung: Feststellungsbeschluss am 16.05.2013

² Konzentrationszonen sind im Flächennutzungsplan oder Regionalplan dargestellte Bereiche, die vorrangig für eine bestimmte Nutzung – hier die Windenergie – vorgesehen sind (vgl. Regionalverband Braunschweig, 2012).

- o VEP 55 S: Satzungsbeschluss am 18.07.2013
- Zone III bei Langweiler (PN 11-48)
 - o 40. FNP-Änderung: Feststellungsbeschluss am 16.05.2013
 - o VEP 56 N: Satzungsbeschluss am 18.07.2013
- Zone IV nördlich von Aldenhoven (PN 13-47)
 - o 42. FNP-Änderung: Feststellungsbeschluss am 19.03.2015
 - o Bebauungsplan 57 DE: Satzungsbeschluss am 19.03.2015; Satzungsbeschluss der 1. Änderung am 28.11.2019
- Zone V südlich von Aldenhoven (PN 15-34)
 - o 44. FNP-Änderung: Feststellungsbeschluss am 07.02.2019
 - o Bebauungsplan 65 A: Satzungsbeschluss am 04.07.2019

Die Bekanntmachungen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Genehmigung der 42. FNP-Änderung sind fehlerhaft, da hierbei nicht erkennbar ist, dass eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgen soll und wo diese greift. Hierbei handelt es sich um einen „Ewigkeitsfehler“, da die Rügefrist gemäß § 215 BauGB nicht beginnt. Jedoch ist eine Heilung dieses Fehlers über ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB möglich. Aufgrund dieses Fehlers ist der FNP unwirksam und kann somit keine Steuerungswirkung übernehmen. Weitere Genehmigungen für zusätzliche Windenergieanlagen wären zu erteilen. Dies hätte eine Zersiedelung der Landschaft mit Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen zur Folge.

Die Gemeinde Aldenhoven hat sich entschieden, die Standortuntersuchung aus diesem Grund zu überarbeiten und in diesem Zusammenhang auch neue (rechtliche) Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Weiterhin erfolgt eine Überprüfung der Einteilung der Untersuchungskriterien. In diesem Zusammenhang sind auch die bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen zu überprüfen. Die oben genannten Zonen sind inzwischen fast vollständig mit Windenergieanlagen bebaut.

Zielsetzung der Aufstellung des „Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft“ ist die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde, verbunden mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

1.3 Planverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde mit einem Aufstellungsbeschluss eingeleitet. Im Anschluss **am Ende 2021** die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **statt**.

Eine detaillierte Steuerung des Vorhabens ist über die bloße Darstellung einer Konzentrationszone nicht möglich, da der Flächennutzungsplan nur die Aufgabe hat, die Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Details der Planung können anschließend über Bebauungspläne geregelt oder dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz überlassen werden.

1.4 Beschreibung des Plangebietes

Die Gemeinde Aldenhoven ist eine kreisangehörige Gemeinde in Nordrhein-Westfalen. Sie gehört dem Kreis Düren an und hat ca. 13.790 Einwohner. Zur Gemeinde gehören die sieben Ortslagen Aldenhoven, Dürboslar, Engelsdorf, Freialdenhoven, Niedermerz, Schleiden und Siersdorf. Das Gemeindegebiet umfasst 44,13 km².

Nachbargemeinden/-städte sind die Stadt Linnich (N), die Stadt Jülich (O), die Gemeinde Inden (SO) – alle im Kreis Düren –, die Gemeinde Eschweiler (S), die Stadt Alsdorf (W) und die Stadt Baesweiler (NW) – alle Städteregion Aachen. Die vorgenannten, im Innenbereich oder in anderen Kommunen liegenden Bereiche sind insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn es gilt, Schutzabstände zu Nutzungen zu erheben oder die Auswirkungen der Planung auf den Artenschutz zu beurteilen.

Der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes ist der gesamte Außenbereich. Dessen Abgrenzung erfolgte anhand einer Erfassung aller Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB der Gemeinde Aldenhoven sowie einer Beurteilung des verbleibenden Innenbereichs anhand des § 34 BauGB. Im Innenbereich befinden sich nicht nur Wohnnutzungen, sondern auch Infrastrukturflächen, Grünflächen, öffentliche Einrichtungen, Gewerbeflächen etc.

1.4.1 Geplante Konzentrationszonen

Es sollen folgende Flächen ausgewiesen werden:

Fläche/Bezeichnung	Größe
2	14,14 ha
6 a/b	56,96 ha
9	29,09 ha
10	6,92 ha
11 a/c	39,75 ha
12	263,21 ha
Gesamt: 410,07 ha	

Tabelle 1: Zur Ausweisung als Konzentrationszone empfohlene Potenzialflächen

FLÄCHE 2 (FREIALDENHOVEN)

Die Fläche befindet sich im Nordosten des Gemeindegebietes. Das Gebiet wird landwirtschaftlich genutzt und ist Teil eines Windparks mit 16 Anlagen, der sich auch auf das Stadtgebiet von Jülich erstreckt. Somit ist das Gebiet über ausgebaute Feldwege erschlossen.

Die Potenzialfläche hat eine Größe von 14,14 ha. Sie erreicht damit die Wunschgröße von 15 ha nicht. Aufgrund ihres Zuschnitts bietet die Fläche Platz für ca. 1 WEA. Die Fläche ist Teil eines bestehenden Windparks, sodass hier zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren Anlagen möglich sind, sofern kein Repowering stattfindet.

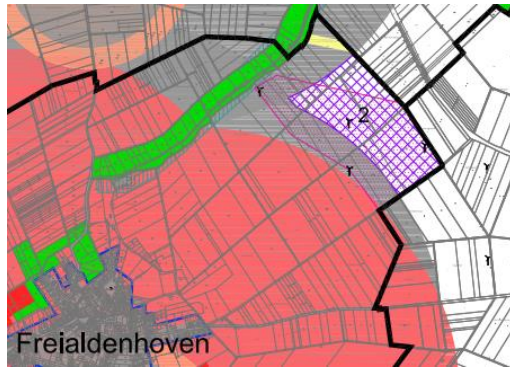


Abbildung 1: Fläche 2 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Grundsätzlich ist die Fläche zur Ausweisung als Konzentrationszone geeignet. Die Fläche ist in Teilen bereits mit WEA bebaut und auch als Konzentrationszone ausgewiesen. Unmittelbar anschließend befinden sich weitere WEA auf Jülicher Stadtgebiet, sodass eine größere Zone für die Windenergie entstanden ist. Die Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone wird somit empfohlen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	14,14 ha	Gelb
	Zuschnitt	Ca. 1 WEA	
Windhöffigkeit	Windhöffigkeit	6,50 bis 6,75 m/s	Grün
Regionalplan	Andere als AFAB	–	Grün
Schutzgebiete	Biotopverbundbereiche	Nein	Grün
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Nein	Grün
	WSZ III	Nein	Grün
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	Nein	Grün
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	Nein	Grün
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	Geringes Konfliktpotenzial	Grün
Landschaftsbild	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	Mittleres Konfliktpotenzial, 253 €/m	Gelb
	Vorbelastungen	Ja	Grün
Kulturgüter	Kulturlandschaft	KL (24)	Grün
	Bodendenkmäler	Nein	Grün
	Baudenkmäler	Ja	Gelb
Sachgüter	–	–	Grün
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Ja	Grün

Tabelle 2: Landschaftsbildbewertung für die Fläche 2 (eigene Darstellung)

FLÄCHE 6 (NÖRDLICH VON ALDENHOVEN)

Die Fläche befindet sich zentral im Stadtgebiet nördlich der Hauptortslage. Sie wird durch die L 228 in zwei Teilflächen unterteilt. Die nördlichen Teilflächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die

südliche Teilfläche ist eine bereits verfüllte Abgrabungsfläche. Weiter südlich grenzen aktive Abgrabungsflächen an.

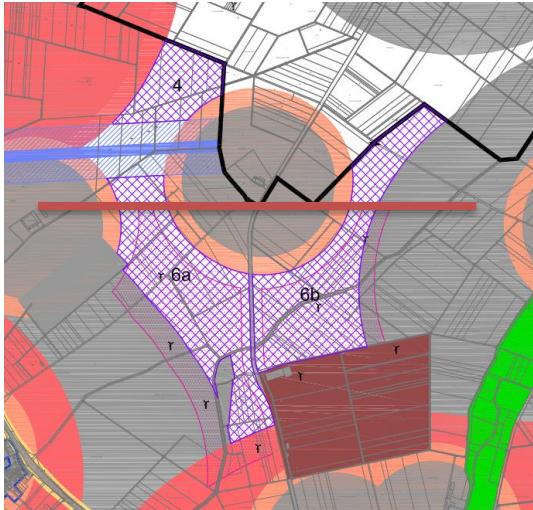


Abbildung 2: Fläche 6 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Die Potenzialfläche besteht aus den Teilflächen 6 a mit 35,29 ha und 6 b mit 33,52 ha und besitzt eine Gesamtgröße von 68,81 ha. Aufgrund der Belange des Baudenkmalschutzes ist eine Verkleinerung der Flächen auf 31,78 ha bzw. 25,18 ha (insgesamt 56,96 ha) erforderlich. Die Fläche überschreitet somit die Wunschgröße von 15 ha und bietet Platz für ca. 5 Anlagen. Die Fläche ist derzeit in Teilen als Konzentrationszone ausgewiesen. Innerhalb der Fläche befinden sich 3 bestehende WEA, die anderen Anlagen liegen außerhalb. Daher sind hier voraussichtlich keine weiteren Anlagen möglich, sofern kein Repowering stattfindet.

Aufgrund der ausreichenden Größe und der innerhalb bzw. in der unmittelbaren Umgebung bereits errichteten WEA wird die Fläche grundsätzlich zur Ausweisung empfohlen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	56,96 ha	
	Zuschnitt	Ca. 3 WEA	
Windhöffigkeit	Windhöffigkeit	6,5 bis 6,75 m/s	
Regionalplan	Andere als AFAB	BSLE, Abgrabung	
Schutzgebiete	Biotopverbundbereiche	Ja	
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Ja	
	WSZ III	Nein	
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	Nein	
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	Ja	
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	Geringes Konfliktpotenzial	
Landschaftsbild	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	Mittleres Konfliktpotenzial, 200 €/m	
	Vorbelastungen	Ja	

Kulturgüter	Kulturlandschaft	KL (24)	
	Bodendenkmäler	Ja	
	Baudenkmäler	Ja	
Sachgüter	–	–	
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Ja	

Tabelle 3: Landschaftsbildbewertung für die Fläche 6 (eigene Darstellung)

FLÄCHE 9 (SCHLANGENGGRABEN)

Die Fläche befindet sich im Süden des Gemeindegebietes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Fläche ist Bestandteil eines Windparks mit 10 Anlagen, der sich auf Bereiche der Stadt Eschweiler erstreckt. Die Fläche gilt grundsätzlich als erschlossen.

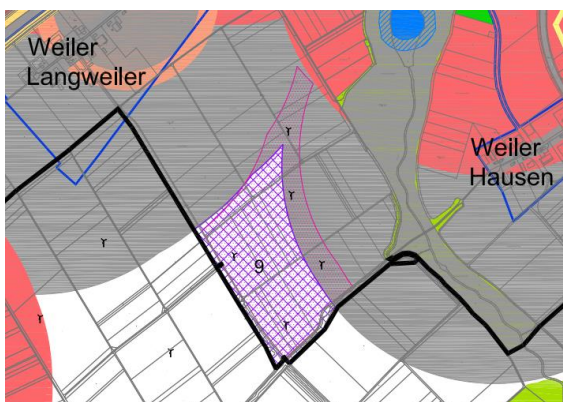
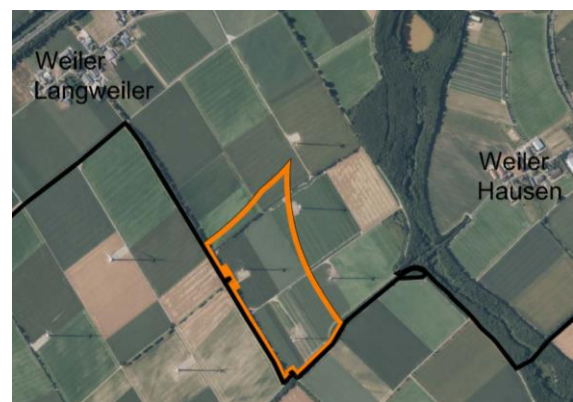


Abbildung 3: Fläche 9 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Die Potenzialfläche ist 29,09 ha groß und bietet Platz für 2–3 Anlagen. Derzeit liegen 2 Anlagen des Windparks innerhalb der Fläche, weitere Anlagen sind somit derzeit ohne ein Repowering nicht möglich.

Aufgrund der ausreichenden Größe und der innerhalb bzw. in der unmittelbaren Umgebung bereits errichteten WEA wird die Fläche grundsätzlich zur Ausweisung empfohlen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gutachterlich zu untersuchen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	29,09 ha	
	Zuschnitt	Ca. 2 WEA	
Windhöffigkeit	Windhöffigkeit	6,50 bis 6,75 m/s	
Regionalplan	Andere als AFAB	BSLE	
Schutzgebiete	Biotopverbundbereiche	Ja	
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Ja	
	WSZ III	Nein	
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	Nein	

	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	Nein	
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	Mittleres Konfliktpotenzial	
Landschaftsbild	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	Geringes Konfliktpotenzial, 100 €/m	
	Vorbelastungen	WEA	
Kulturgüter	Kulturlandschaft	KL (24)	
	Bodendenkmäler	Nein	
	Baudenkmäler	Nein	
Sachgüter	–	–	
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Ja	

Tabelle 4: Landschaftsbildbewertung für die Fläche 9 (eigene Darstellung)

FLÄCHE 10 (SÜDLICH VON NIEDERMERZ)

Die Fläche befindet sich im Süden des Gemeindegebietes. Weiter südlich grenzt ein Windpark der Stadt Eschweiler mit 9 Anlagen an.

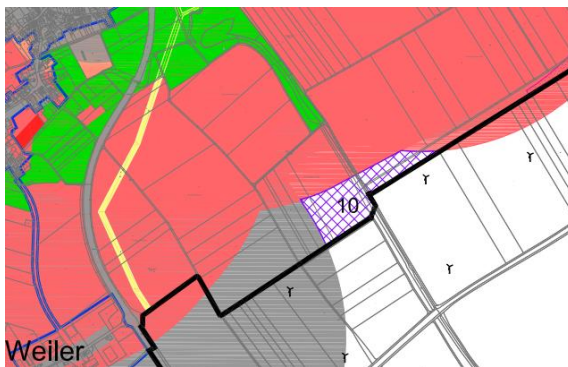


Abbildung 4: Fläche 12 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Die Potenzialfläche mit einer Größe von 6,92 ha bietet Platz zur Errichtung einer modernen Windenergieanlage.

Aufgrund der geringen Größe wäre die Fläche nicht zur Ausweisung zu empfehlen.- da sich hier aber ein bestehender Windpark erweitern ließe, wird die Fläche aufgrund fehlender Restriktionen aber dennoch zur Ausweisung empfohlen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	6,92 ha	
	Zuschnitt	Ca. 1 WEA	
Windhöffigkeit	Windhöffigkeit	6,25 bis 6,75 m/s	
Regionalplan	AFAB / BSLE / Abbau oberflächennaher Bodenschätze	BSLE	
Schutzgebiete	Biotopverbundbereiche	Ja	
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Ja	

	WSZ III	Nein	
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	Nein	
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	Ja	
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	Mittleres Konfliktpotenzial	
Landschaftsbild	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	Geringes Konfliktpotenzial, 101 €/m	
	Vorbelastungen	Ja	
Kulturgüter	Kulturlandschaft	KL (24)	
	Bodendenkmäler	Nein	
	Baudenkmäler	Nein	
Sachgüter	–	–	
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Ja	

Tabelle 5: Landschaftsbildbewertung für die Fläche 10 (eigene Darstellung)

FLÄCHE 11A/C (SÜDLICH VON ALDENHOVEN)

Die Fläche liegt im Süden des Gemeindegebietes nördlich der renaturierten Inde. Es handelt sich um ehemalige Tagebaulflächen. Auf den **angrenzenden** Flächen befindet sich ein Windpark mit insgesamt 13 Anlagen, von denen 9 auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler liegen.

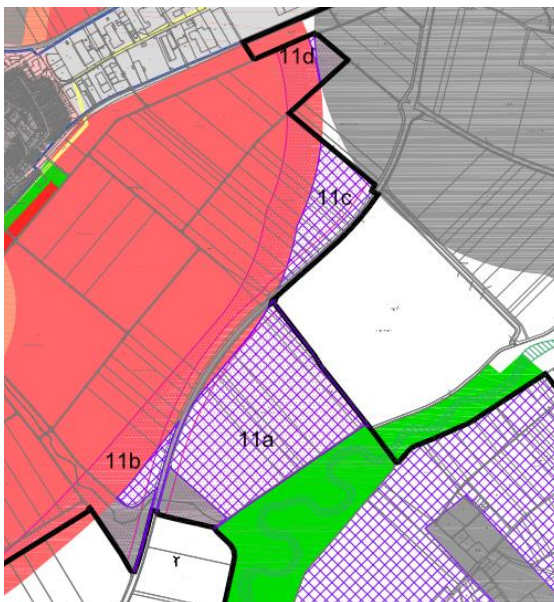


Abbildung 5: Fläche 11 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Die Potenzialfläche besteht aus **vier** Teilbereichen. Teilbereich a hat eine Größe von **31,91 ha** und bietet Platz für 3–4 WEA. Der Teilbereich **c mit 7,84 ha** bietet Platz zur Errichtung einer WEA. Die Teilbereiche **b mit 2,29 ha** und **d mit 0,18 ha** sind für sich genommen zu klein für die Errichtung von einer modernen WEA und werden nicht weiter betrachtet.

Aufgrund der ausreichenden Größe und der in unmittelbarer Umgebung bereits errichteten WEA wird die Fläche grundsätzlich zur Ausweisung empfohlen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gutachterlich zu untersuchen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe (11 a und c)	39,75 ha	
	Zuschnitt	Ca. 4 WEA	
Windhöffigkeit	Windhöffigkeit	6,00 bis 6,50 m/s	
Regionalplan	AFAB / BSLE / Abbau oberflächennaher Bodenschätze	–	
Schutzgebiete	Biotopverbundbereiche	Nein	
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Nein	
	WSZ III	Nein	
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	Nein	
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	Nein	
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	Mittleres Konfliktpotenzial	
Landschaftsbild	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	Geringes Konfliktpotenzial, 124 €/m	
	Vorbelastungen	Ja	
Kulturgüter	Kulturlandschaft	KL (24)	
	Bodendenkmäler	Nein	
	Baudenkmäler	Nein	
Sachgüter	–	–	
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Ja	

Tabelle 6: Landschaftsbildbewertung für die Fläche 11 (eigene Darstellung)

FLÄCHE 12 (TAGEBAU)

Die Fläche liegt an der südlichen Gemeindegrenze im Bereich des teilweise rekultivierten Tagebaus Inden. **Noch betriebene unter Bergrecht stehende Flächen wurden als harte Tabukriterien ausgeschlossen.**

Die Potenzialfläche hat eine Größe von **263,21** ha und ist damit die mit Abstand größte Fläche. Sie bietet Platz für ca. **10** Anlagen.

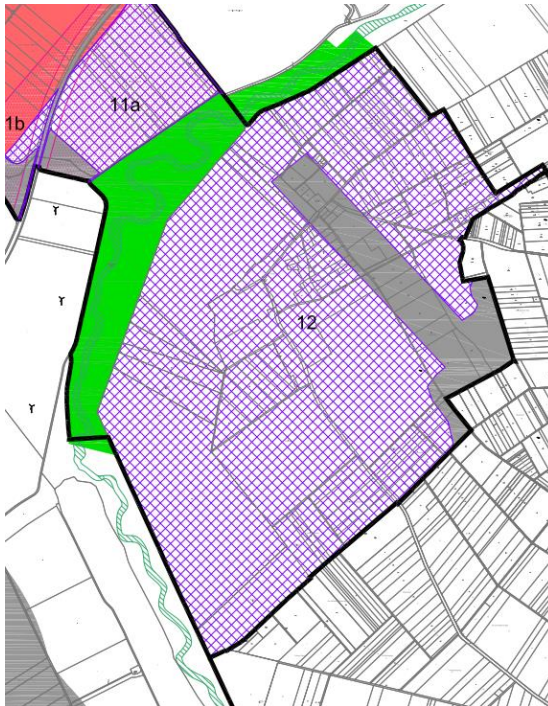


Abbildung 6: Fläche 12 – Auszug aus der Analysekarte



Luftbild

Aufgrund der Größe und der in unmittelbarer Umgebung bereits errichteten WEA wird die Fläche grundsätzlich zur Ausweisung empfohlen. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gutachterlich zu untersuchen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Bewertung	
Größe und Zuschnitt	Größe	263,21 ha	
	Zuschnitt	Ca. 10 WEA	
Windhöffigkeit	Windhöffigkeit	6,00 bis 6,25 m/s	
Regionalplan	Andere als AFAB	BSLE	
Schutzgebiete	Biotopverbundbereiche	Nein	
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Nein	
	WSZ III	Nein	
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	Nein	
	Kleine Gewässer, Gewässerrandstreifen	Nein	
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	Mittleres Konfliktpotenzial	
Landschaftsbild	Landschaftsbild, Höhe des Ersatzgeldes	Geringes Konfliktpotenzial, 120 €/m	
	Vorbelastungen	Ja	
Kulturgüter	Kulturlandschaft	KL (24)	
	Bodendenkmäler	Nein	
	Baudenkmäler	Nein	

Sachgüter	–	–	
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Ja	

Tabelle 7: Landschaftsbildbewertung für die Fläche 12 (eigene Darstellung)

1.4.2 Bestehende Konzentrationszonen

Bestehende Konzentrationszonen genau wie bestehende genehmigte Anlagen müssen bei einer gemeindlichen Neukonzeption Berücksichtigung finden. Widersprechen alte Konzentrationszonen oder ihre Teilflächen dem neuen Planungskonzept, so ist über ihre Zukunft zu befinden. Da schon errichtete Anlagen Bestandsschutz genießen, ist eine Aufhebung von nicht bestätigten Teilen einer Konzentrationszone grundsätzlich möglich, mit der Folge, dass z. B. ein Repowering unzulässig **werden kann**. Widersprechen die bestehenden Konzentrationszonen dem neuen Planungskonzept nicht, so können sie in dieses integriert werden.

Die Auswirkungen von Windenergieanlagen wurden im Fall bestehender Konzentrationszonen bereits detailliert untersucht. Demnach ist ein Ausschluss bestehender Konzentrationszonen durch die Anwendung pauschaler neuer Untersuchungskriterien nicht sachgerecht. Gleiches gilt jedoch für eine unreflektierte Übernahme bestehender Konzentrationszonen in ein schlüssiges Gesamtkonzept (OVG Magdeburg 2 L 302/06). Bestehende Konzentrationszonen sollen demnach stets anhand einer Einzelfallprüfung untersucht werden (VG Minden, Urteil vom 21.12.2011 – 11 K 2023/10). Dabei ist es grundsätzlich möglich, bestehende und neue Konzentrationszonen differenziert zu betrachten. Denn werden bestehende Konzentrationszonen bestätigt, so wird das schlüssige räumliche Gesamtkonzept selbst dann nicht verletzt, wenn die bestehenden Konzentrationszonen die pauschalen Untersuchungskriterien nicht erfüllen (BVerwG 4 CN 2.07; OVG Lüneburg 12 KN 311/10; OVG Lüneburg 12 KN 35/07; OVG Lüneburg 1 LB 133/04, BKL Rn 117 zu § 35 BauGB). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei harten Tabuzonen um Bereiche handelt, in denen eine Windkraftnutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Hieraus folgt, dass eine differenzierte Betrachtung pauschaler Untersuchungskriterien ausschließlich im Fall weicher Tabuzonen möglich ist, was sich gerade dann besonders anbietet, wenn die Zonen bereits bebaut sind. Somit ist es beispielsweise vorstellbar, im Fall bestehender und geplanter Konzentrationszonen unterschiedliche weiche Schutzabstände zu Einzelhöfen anzusetzen (Windenergieerlass NRW 2018, Nr. 4.3.4).

„Auf der anderen Seite kann der Planungsträger der Kraft des faktischen dadurch Rechnung tragen, dass er bereits errichtete Anlagen in sein Gesamtkonzept einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet und auch ein ‚Repowering‘-Potenzial auf diesen räumlichen Bereich beschränkt. Schafft er auf diese Weise für die Windenergie substanziellen Raum, so braucht er nicht darüber hinaus durch einen großzügigeren Gebietszuschnitt den Weg für den Bau neuer Anlagen freizumachen, die für ein späteres ‚Repowering‘ zusätzliche Möglichkeiten eröffnen“ (BVerwG, Urt. V. 27.1.2005 – 4 C 5.04 –;

BVerwGE 122, 364; Nds. OVG, Urt. V. 15.5.2009 – 12 KN 49/07–, juris Rdn. 21).

Bestehende Konzentrationszonen sind also stets einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, die im Ergebnis zu einer der folgenden Vorgehensweisen führen kann:

1. Die Konzentrationszone wird vollständig aufgehoben.
2. Die Konzentrationszone wird in den Bereichen aufgehoben, die durch das räumliche Gesamtkonzept nicht bestätigt werden.

3. Die Konzentrationszone wird vollständig bestätigt.
4. Die Konzentrationszone wird vollständig bestätigt und um zusätzliche Potenziale erweitert.

In der Gemeinde Aldenhoven sind derzeit mehrere Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen (vgl. Kapitel 1.2). Aufgrund von bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen hat sich die Gemeinde Aldenhoven entschieden, die Standortuntersuchung zu überarbeiten und in diesem Zusammenhang auch neue (rechtliche) Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Insbesondere hinsichtlich der neuen (rechtlichen) Rahmenbedingungen sollen die bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen, die sich außerhalb der in dieser Standortuntersuchung zur Ausweisung empfohlenen Konzentrationszonen befinden, aufgehoben werden, da sie nicht dem gesamtstädtischen Planungskonzept der Gemeinde entsprechen.

1.5 Standortalternativen

Dem „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ geht eine Standortuntersuchung des gesamten Gemeindegebietes voraus, in der das Gebiet nach harten und weichen Tabukriterien auf seine Eignung für die Windenergie geprüft wurde. In einer Flächenabwägung wurden die hier behandelten Flächen 2, 6, 9, 10, 11 und 12 als am besten geeignet herausgestellt. Als Planungsalternative wäre eine Ausweisung anderer weniger geeigneter Flächen als Konzentrationszonen denkbar.

Die Potenzialflächen 3, 11 b/d, 13 und 14 sind für die Errichtung einer Windenergieanlage zu klein. Auch die Flächen 1, 5 b und 7 werden aufgrund der geringen Größe bei unvorbelastetem Landschaftsbild nicht zur Ausweisung empfohlen.

Die Fläche 4 ist aufgrund der entgegenstehenden Belange des Denkmalschutzes nicht zur Ausweisung geeignet. Für die Flächen 5 a und 8 bestehen alternative Nutzungsabsichten.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Vorgaben des Bundes

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Flächennutzungspläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

2.2 Vorgaben der Landesplanung

2.2.1 LEP-Vorgaben bezüglich der Windenergie

Die Gemeinde Aldenhoven befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Im Landesentwicklungsplan NRW ist es ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, zu fördern. So soll bis zum Jahr 2050 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden, wobei die Windenergienutzung auch in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine wichtige Rolle spielen wird. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung

gewinnen.³ Im Rahmen des neuen LEP 2019 findet ein spürbarer Wandel von der ungebremsten Förderung der Windenergie zu einer stärkeren Lenkung statt.

Der Landesentwicklungsplan NRW in der Fassung vom 12.07.2019 bestimmt für die Windenergie insoweit folgende Grundsätze:

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie:

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien:

Halden und Deponien sollen als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gesichert werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.

Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.

10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung:

In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.

10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen:

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

10.2-4 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering:

Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.

Grundsatz 10.2-3, der einen Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsieht, findet im Rahmen der vorliegenden Planung keine Berücksichtigung. Insoweit ist im Rahmen der Bewertung und Anwendung dieses Grundsatzes zunächst zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um eine allgemeingültige Abstands Vorgabe handelt. Insbesondere das in der Privilegierung der Windenergieanlagen verankerte Gebot, der Windkraft substanziellen Raum zu verschaffen, wird im Übrigen durch diesen Grundsatz nicht überwunden. Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat in Bezug auf Grundsatz 10.2-3 jüngst⁴ ausgeführt:

³ LEP NRW in der Fassung vom 12.07.2019, Erläuterung zu Grundsatz 10.2-2.

⁴ OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020 – 2 D 100/17.NE.

„Dass der Landesentwicklungsplan nach dem Grundsatz 10.2-3 nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer ‚Akzeptanz in der Bevölkerung‘, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese ‚Akzeptanz‘ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten – ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten (vgl. § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ROG) – Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten (etwa konkrete örtliche Verhältnisse, substantieller Raum) gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können.“

Es bleibt danach bereits zweifelhaft, ob dieser Grundsatz überhaupt im Rahmen der Abwägung (hier der Bestimmung des weichen Tabukriteriums „Vorsorgeabstand“) einzustellen ist. **Auf eine dezidierte Prüfung wurde daher verzichtet. Es ist anzunehmen, dass bei diesem erhöhten Abstand lediglich wenige Potenzialflächen innerhalb des Gemeindegebietes verblieben, die der Windkraft wahrscheinlich substantiell keinen Raum geben würden, sodass dieser Grundsatz im Folgenden auch im Rahmen der vorliegenden Ausweisung der Konzentrationszonen keine Berücksichtigung findet.**

Im aktuellen Koalitionsvertrag ist weiterhin eine Vereinbarung enthalten, dass der 1.500-m-Vorsorgeabstand im LEP gestrichen wird. In einem ersten Schritt wurde neben der Aktivierung zusätzlicher Flächen (aller Kalamitätsflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen entlang von Infrastrukturtrassen) auch der pauschale 1000-Meter-Abstand für das Repowering sowie für Windenergiegebiete abgeschafft, vgl. § 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW. Darüber hinaus sieht auch der von der Landesregierung NRW am 02.06.2023 beschlossene Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien keine verbindlichen Vorsorgeabstände mehr vor.

2.2.2 Weitere relevante LEP-Ziele

Z 7.3-1 LEP: Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (i. V. m. Ziel 15 des Regionalplanes)

„Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“

Im vorliegenden Fall kann der Windenergie außerhalb von Waldflächen substantieller Raum geschaffen werden. Weiterhin handelt es sich bei der Gemeinde Aldenhoven um eine waldarme Kommune.

Der Wald ist daher als hartes Tabukriterium ausgeschlossen. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist nicht erforderlich.

7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen (i. V. m. Z 21 und Z 24 des Regionalplans)

„Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.“

Es findet, mit Ausnahme der Fläche 2, keine Überlagerung von BGG und Potenzialflächen statt. Gemäß den Vorgaben des Windenergieerlass in Kapitel 8.2.3.2 sind die Wasserschutzzonen I und II als weiche Tabukriterien ausgeschlossen. In der Zone 3 ist die Errichtung von WEA in der Regel möglich.

7.2.1 Landesweiter Biotopverbund (i. V. m. Z 13 Regionalplan)

„Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.“

Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundes. Die Inanspruchnahme dieser Flächen durch WEA könnte – wie auch bei gesetzlich geschützten Biotopen – zu einer Beeinträchtigung weiterer Schutzgebiete führen. Darüber hinaus sind die BSN nicht nur in den als Schutzgebiet festgesetzten Teilen schutzwürdig. Vielmehr sind sie entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Aus den vorgenannten Gründen werden die BSN als weiche Tabuzonen bewertet.

3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften

„Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die in Abbildung 2 dargestellte Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen. In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.“

2.2.3 Weitere Vorgaben des Landes

Mit der vom Bundestag durch das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze“ vom 08.08.2020 ([BGBl. I S. 1.728](#)), in Kraft getreten am 14.08.2020, wieder eingeführten **Länderöffnungsklausel**, die in nunmehr in § 249 Abs. 9 BauGB (vormals § 249 Abs. 3 BauGB a. F.) niedergeschrieben ist, wird den Ländern ermöglicht, die bauplanungsrechtliche Privilegierung für Windenergie im Außenbereich einzuschränken und hierdurch Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und (Wohn-)Bebauung festzulegen.

Der Mindestabstand darf hiernach höchstens 1.000 m von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den

Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen zu regeln. Bereits bestehende Regelungen auf Länderebene bleiben bestehen.

Primärer Zweck dieser Regelung ist die Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen, die nach Meinung der Befürworter vielfach von der Entfernung solcher Anlagen zu Wohnnutzungen abhängt. Der Landtag hat hierfür inzwischen konkret die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuch in NRW (kurz BauGB-AG NRW) beschlossen, diese ist seit dem 15.07.2021 in Kraft.

Der für die vorliegende Planung relevante § 2 BauGB-AG NRW in seiner seit dem 31.03.2023 geltenden Fassung, bestimmt, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Windenergieanlagen nur Anwendung findet, wenn diese einen Mindestabstand von 1 000 Metern zu Wohngebäuden

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder
2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB

einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.

Das vorstehende Mindestabstandserfordernis findet nach § 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW jedoch keine Anwendung

1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,
2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 16 b Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist.

Wie bereits dargelegt, sah § 2 Abs. 2 BauGB-AG NRW eine Ausnahme von der Mindestabstandspflicht für Windenergiegebiete in der bis zum 31.03.2023 geltenden Fassung nicht vor. Hierdurch ergab sich aus dem Mindestabstandserfordernis eine verbindliche Vorgabe, die bei der Aufstellung der Standortuntersuchung zu berücksichtigen war. Sie galt auch gleichermaßen für Kommunen, die keine Konzentrationszonenplanung betreiben. Durch den Wegfall der Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands für Flächen innerhalb der auch hier geplanten Windenergiegebiete, hat die Regelung des § 2 BauGB-AG NRW für die vorliegende Planung an Relevanz verloren. Verbindliche Vorhaben ergeben sich hierdurch nunmehr nicht mehr, da die hier geplanten Windenergiegebiete pauschal vom Mindestabstandserfordernis ausgenommen sind, mithin eine Konzentrationszonen nun – wie vor Einführung des Mindestabstands – an jeder ansonsten geeigneten Stelle innerhalb des Außenbereichs liegen kann. Zudem ist inzwischen die gänzliche Aufhebung des Abstandserfordernisses geplant.

2.3 Regionalplan

Gemäß LEP NRW können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Die Gemeinde Aldenhoven befindet sich im Kreis Düren, der dem Regierungsbezirk Köln zuzuordnen ist. Für diesen Untersuchungsraum gilt der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen. In diesem werden keine Vorranggebiete festgelegt (Bezirksregierung Köln, 2003).

Für die Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen trifft der Regionalplan lediglich textliche Festlegungen, die räumliche Verortung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bleibt der kommunalen Ebene im Rahmen der Bauleitplanung überlassen.

Ziel 1 der Regionalplanung, das die Windenergie betrifft, ist, dass Planungen für Windenergieanlagen in den Teilen des Freiraums umzusetzen sind, die aufgrund der natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöufigkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung ins Leitungsnetz) und der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen (Windparks) in Betracht kommen. Dazu sollen in erster Linie die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in Anspruch genommen werden. In geeigneten Fällen können sich Windenergieplanungen auch über Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen erstrecken. In den Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze sowie in den noch nicht rekultivierten Braunkohle-Abbaubereichen ist zu beachten, dass wegen der langfristigen Vorrangigkeit des Abbaus nur befristet zu genehmigende Anlagen in Betracht kommen.

Ziel 2: Nur bedingt in Betracht kommen, wenn sichergestellt ist, dass die mit der Festlegung im Regionalplan verfolgten Schutzziele und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- Waldbereiche, soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird
- regionale Grünzüge
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG und § 2 Abs. 1 LG)
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung
- Bereiche für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen
- Deponien für Kraftwerksasche
- Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

Ziel 3: Daneben werden Gebiete formuliert, in denen Windparkplanungen ausgeschlossen werden sollen:

- Bereiche zum Schutz der Natur
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, es sei denn, dass der Abbau bereits stattgefunden hat und die Windparkplanung den Rekultivierungszielen nicht widerspricht
- Flugplatzbereiche
- Oberflächengewässer, Talsperren und Rückhaltebecken

- Bereiche für Abfalldeponien
- Bereiche für Halden zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen
- Freiraumbereiche mit der Zweckbindung „M“ (militärisch genutzte Freiraumteile)

Ziel 4: Des Weiteren ist eine Beeinträchtigung von Denkmälern und Bereichen, die das Landschaftsbild prägen, zu vermeiden. Zum Schutz der Wohnbevölkerung sind ausreichende Abstände und die entsprechenden Emissionsrichtwerte einzuhalten. Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.⁵

Zeichnerisch verfügt Aldenhoven über zwei Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB für den Hauptort sowie Siersdorf) sowie zwei Gewerbe- und Industriebereiche (GIB, ebenfalls Hauptort und nördlich von Siersdorf). Es liegen mehrere kleinere Waldflächen vor, kleinere Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE), ein Bereich zum Schutz der Natur (BSN; DN-38 nördlich von Freialdenhoven). Ferner bestehen in Aldenhoven zwei Abgrabungsbereiche und der Randbereich eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz.

Derzeit wird der Regionalplan für den gesamten Regierungsbezirk Köln überarbeitet. Das Beteiligungsverfahren fand im Sommer 2022 statt. Bislang soll weiterhin von der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gemäß LEP NRW abgesehen werden. Die räumliche Steuerung erfolgt durch textliche Festlegungen. Diese definieren Bereiche, innerhalb derer Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind, sowie Bereiche, innerhalb derer Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen nur ausnahmsweise möglich sind. Aufgrund der Vorgaben des Wind-an-Land-Gesetzes ist eine Überarbeitung mit Festlegung von Windenergiebereichen absehbar.

Fläche 2

Im Regionalplan wird ein AFAB dargestellt.

Fläche 6

Im Regionalplan wird im Wesentlichen ein AFAB dargestellt, der von einem „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (Fläche 6 b und südliche Teile der Fläche 6 a) überlagert wird. Weiterhin sind Teile der Fläche als Bereiche für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Kies und Sand) dargestellt (südlicher Bereich der Fläche 6 a). Der Abbau hat auf diesen Flächen jedoch bereits stattgefunden, die Flächen sind rekultiviert. Eine Nutzung durch die Windenergie steht dem Rekultivierungsziel für das Abbaugbiet (BSLE) nicht entgegen.

Fläche 9

Im Regionalplan wird ein AFAB dargestellt. Der südliche Bereich wird von einem regionalen Grünzug gequert.

Fläche 10

Im Regionalplan wird ein AFAB dargestellt. Dieser wird von einem „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ als Rekultivierungsziel für den Braunkohletagebau überlagert. Weiterhin liegt die Fläche in einem Bereich für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Dieser ist

⁵ Bezirksregierung Köln (2008): „Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln.“ Köln, S. 120–122.

erfolgt und die Rekultivierung ist inzwischen umgesetzt. Teile der Fläche sind als Wald dargestellt, im neuen Regionalplan wird diese Darstellung allerdings entfallen.

Fläche 11

Im Regionalplan wird ein AFAB dargestellt. Dieser wird von einem „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ als Rekultivierungsziel für den Braunkohletagebau überlagert. Weiterhin liegt die Fläche in einem Bereich für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Dieser ist erfolgt und die Rekultivierung ist inzwischen umgesetzt.

Fläche 12

Im Regionalplan wird ein AFAB dargestellt. Dieser wird von einem „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ als Rekultivierungsziel für den Braunkohletagebau überlagert. Eine Nutzung durch die Windenergie ist somit mit dem Rekultivierungsziel vereinbar.

Weiterhin liegt die Fläche in einem Bereich für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze. Der Tagebau findet noch statt. Die Fläche des Plangebietes steht derzeit teilweise als Teilbereich des Braunkohletagebaus Inden noch unter Bergaufsicht. Eine Errichtung von Windenergieanlagen kann erst nach Beendigung der Bergaufsicht und der vollständigen Verkipfung der Flächen sowie nach Verstreichen der erforderlichen Liegezeiten erfolgen. Ein genauer Zeitpunkt, wann die Fläche aus der Bergaufsicht entlassen wird und eine anderweitige Nutzung möglich ist, ist derzeit nicht abschließend bestimmbar. In der Konzentrationszone 12 ist daher eine Nutzung für die Windenergie bis zur Beendigung der Bergaufsicht für die jeweilige Teilfläche unzulässig. Eine abschließende Klärung findet im Rahmen der Beteiligungsverfahren statt.

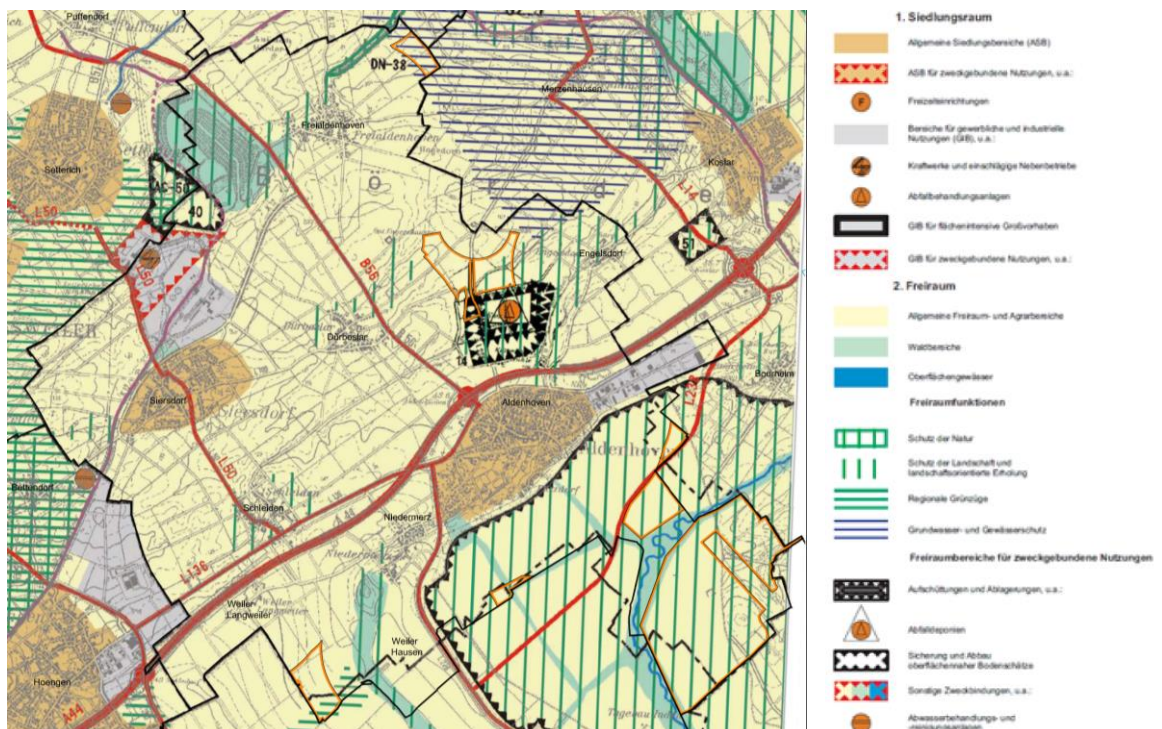


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Regionalplan

2.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Aldenhoven stellt für die beabsichtigten Konzentrationszonen überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Teile der Fläche 2 sind bereits als Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt. Darüber hinaus sind Teile der Flächen 6, 9 und 11 bereits als Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt; diese sind aber nicht anwendbar.

Die Flächen 10, 11 und 12 befinden sich teilweise in Bereichen ohne Darstellung, da der FNP noch für die alte Gemeindegrenze gilt. Teile der Fläche 10 sowie der östliche Bereich der Fläche 11 sind als öffentliche Grünflächen dargestellt, hier ist eine Vernetzung mit der Indeae vorgesehen.

Für Teile der Fläche 6 wird eine Abgrabungsfläche für Kies und Sand dargestellt, diese ist bereits rekultiviert und nicht mehr in Betrieb. Die Flächen 10, 11 und 12 liegen teilweise in dargestellten Braunkohleabbaugebieten, auch hier ist der Abbau beendet und die Rekultivierung hergestellt.

Diese FNP-Darstellungen stehen der Windenergieplanung nicht entgegen, da die landwirtschaftliche Nutzung auch innerhalb von Windparks ausgeübt werden kann. Auch die Vernetzung der Grünzüge mit der Indeae wird hierdurch nicht unmöglich, jedoch ist dieser Aspekt bei der Standortfindung möglichst zu berücksichtigen.

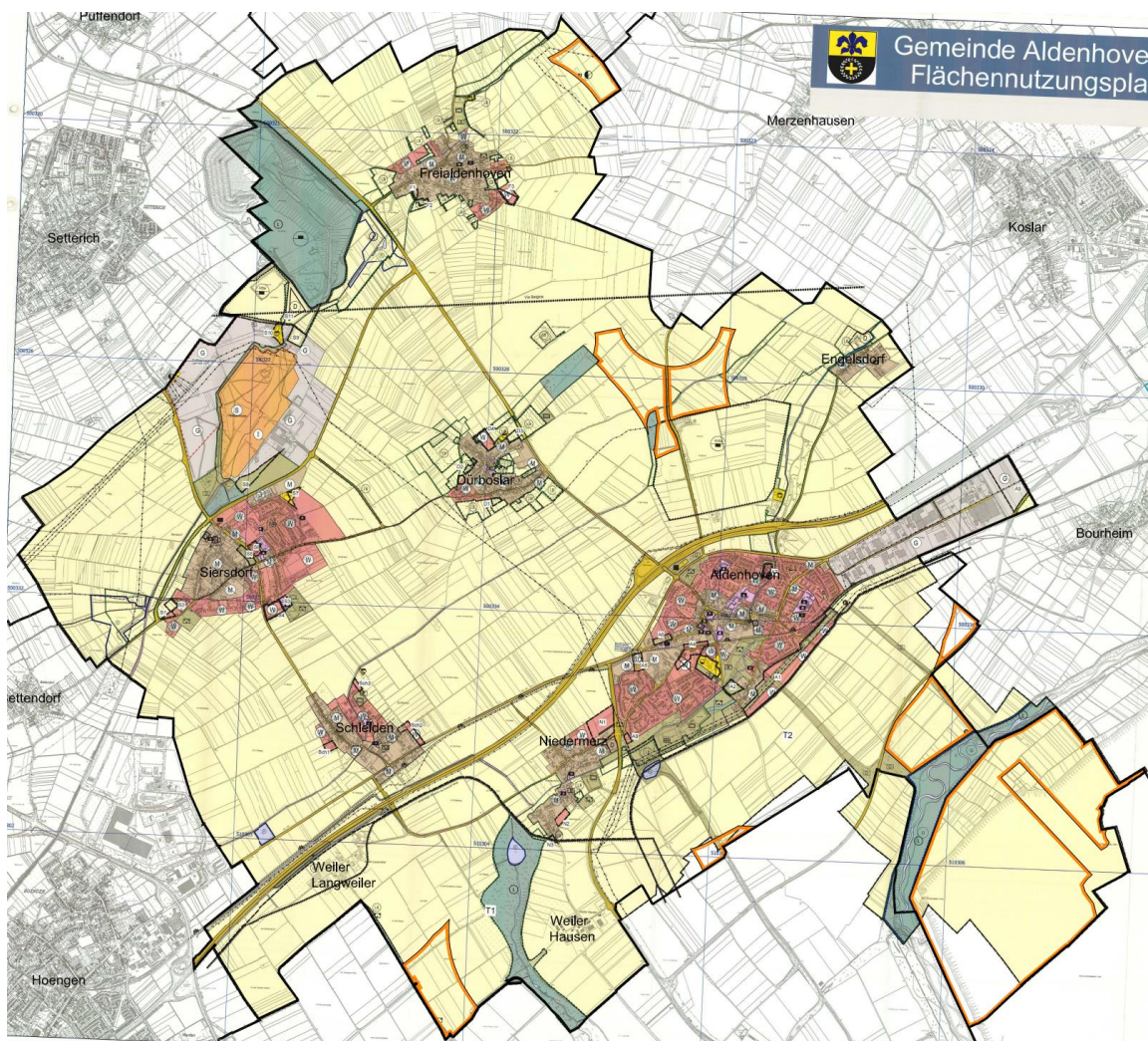


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan (eigene Darstellung)

2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

Für den Großteil des Gemeindegebiets von Aldenhoven gilt der Landschaftsplan 5 „Aldenhoven/ Linnich-West“ des Kreises Düren. Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten im Umfeld der Konzentrationszonen wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020 a).

NATIONALPARKE, NATURPARKE UND BIOSPHÄRENRESERVATE

Nationalparke, Naturparke und Biosphärenreservate liegen im Umfeld der Gemeinde Aldenhoven nicht vor.

NATURA-2000-GEBIETE

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

Im Plangebiet oder Gemeindegebiet befinden sich keine FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Indemündung“, das sich ca. 1,7 km östlich der Fläche 12 befindet. Das Gebiet umfasst einen naturnahen Flussauenlandschaftsausschnitt mit großflächigen Weichholzaubenbeständen und einem aus einer Abgrabung entstandenen Stillgewässer (Pellini Weiher). Der naturnah mäandrierende Rurverlauf ist durch Prall- und Gleithänge sowie Inseln und Schotterbänke geprägt. Der Auwald wird forstlich nicht genutzt, weshalb häufig Alt- und Totholz zu finden ist. Weitere Lebensräume sind neben z. T. beweideten Pappelforsten (Drieschnutzung) stellenweise vernässte Fettweiden sowie artenreiches Magergrünland und Besenginsterbestände. Aufgrund weitgehend fehlender Erschließung werden die Arten hier nur selten von Menschen gestört. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung des naturnahen Flusslaufes sowie des Weichholzaubenwaldes durch weiterhin ungestörte Entwicklung. Als größtes Vorkommen der Weichholzaue im Naturraum kommt diesem Rurabschnitt größte Bedeutung als Verbreitungsknotenpunkt für auentypische Arten zu. Das insbesondere für Amphibien und Wasservögel wertvolle Abgrabungsgewässer soll zur weiteren Entwicklung naturnaher Vegetationsstrukturen beruhigt und „sich selbst überlassen bleiben“ (MKULNV NRW, 2016).

Weiterhin befindet sich das FFH-Gebiet „Kellerberg und Rur zwischen Floßdorf und Broich“ in ca. 3,5 km nordöstlich der Fläche 6 bzw. 2,7 km nordöstlich der Fläche 2. Das in der intensiv genutzten

Bördelandschaft bei Jülich liegende Gebiet wird von einem überwiegend naturnah mäandrierenden Rurabschnitt mit natürlichen Strukturen wie Kiesbänken und Uferabbrüchen durchflossen. Seitenbäche verlaufen z. T. ebenfalls naturnah. In der Aue sind Altwässer und Auenwaldrestbestände sowie zahlreiche Flutrinnen erhalten geblieben. Geprägt wird die Ruraue hier durch die historische „Pappelweidenutzung“ (Drieschlandschaft). Im westlich an die Rur angrenzenden Kellenberger Wald dominieren großflächige Erlen-Eschen- und Eichen-Hainbuchenwälder. An der Schlossanlage Kellenberg finden sich ebenfalls Restbestände der ehemals die Rur begleitenden Hartholz-Auenwälder. Allgemeines Ziel ist der Schutz und die Optimierung einer naturnahen, strukturreichen Flußauenlandschaft. Die Restbestände des Auenwaldes sind als wichtiger Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Bördelandschaft vorrangig zu sichern und zu optimieren. Anschließend soll der Auenwald durch Sukzession ausgedehnt werden, um charakteristischen Arten ein Überleben zu sichern. Die lebensraumfremden Gehölze im Kellenberger Wald sollen in naturnahe Gehölzbestände umgewandelt werden. Die historische Drieschlandschaft soll durch extensive Nutzung erhalten bleiben und optimiert werden.

Aufgrund der Entfernung zu den FFH-Gebieten können direkte Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Planung – auch im Zusammenhang mit den bereits bestehenden WEA – ausgeschlossen werden. Aussagen über vorkommende windenergiesensible Arten fehlen, sodass auch diesbezüglich keine Auswirkungen erwartet werden.

NATURDENKMÄLER

Auswirkungen auf Naturdenkmäler können lediglich durch direkte Eingriffe wie Überplanungen ausgelöst werden. Da innerhalb der Plangebietsflächen keine Naturdenkmäler bestehen, ist eine diesbezügliche Beeinträchtigung ausgeschlossen.

NATURSCHUTZGEBIETE

Beeinträchtigungen von Naturschutzgebieten können durch direkte Eingriffe in die geschützten Strukturen oder Auswirkungen von unmittelbar angrenzenden Vorhaben ausgelöst werden. Eine räumliche Überlagerung der Plangebiete mit Naturschutzgebieten besteht nicht. Folgende Gebiete liegen in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Konzentrationszonen vor:

NSG Schlangengraben (DN-083), südwestlich von Niedermerz, ca. 250 m Abstand zur Fläche 9:

- Schutzziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 23 [1] Nr. 1 BNatSchG).
- Der Komplex aus naturnahen Waldbereichen, trockenwarmen Standorten und dem großen Stillgewässer in Verbindung mit der Unzugänglichkeit des Gebietes bietet einen Lebensraum und ein Rückzugsgebiet für zahlreiche Tierarten, wie z. B. Ringelnattern und Amphibien, insbesondere die Wechselkröte, sowie zahlreiche störungsempfindliche Vogelarten.

NSG Nordöstlicher Blausteinsee (ACK-124), südlich des Stadtgebietes, Eschweiler, ca. 800 m Abstand zur Fläche 9:

- Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Arten und Lebensgemeinschaften in und auf dem Blausteinsee und in den angrenzenden Bereichen.
- Die etwa 33 ha große Wasserfläche und die ca. 53,9 ha großen terrestrischen Lebensräume dienen u. a. zahlreichen Vogelarten als Nist-, Brut-, Wohn oder Zufluchtsstätten. Der See ist

insbesondere in den Wintermonaten, wenn die stehenden Gewässer in der näheren und weiteren Umgebung zufrieren, ein überregional bedeutsames Rast- und Nahrungshabitat für durchziehende, aber auch für nicht ziehende Wasservogelarten. Typische Wintergäste sind z. B. Gänsesäger, Zwergsäger, Schellente, Tafelente und Zwergtaucher. In der übrigen Jahreszeit brüten zahlreiche Vogelarten mit unterschiedlichen Habitatansprüchen, wie Boden-, Hecken- und Baumbrüter, im Schutzgebiet. Überregionale Bedeutung erhält der Blausteinsee aufgrund seiner geografischen Lage in einer bekannten Vogelfluglinie. Zugvögel benötigen auf ihrem Flug von den Brutgebieten zu den Überwinterungsräumen und zurück eine Vielzahl verschiedener Rastmöglichkeiten, in denen sie in Ruhe die aufgezehrten Energiereserven wieder auffüllen können. Besonders zur Zugzeit treten auf dem Blausteinsee Wasservögel in großen Trupps auf, die eine entsprechend dimensionierte Wasserfläche benötigen. Um die Fluchtdistanzen bei Beeinträchtigungen zu verringern, wird deshalb ca. ein Drittel des Sees beruhigt.

Negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Naturschutzgebiete sind nicht ersichtlich.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Landschaftsschutzgebiete (LSG) kommen innerhalb der geplanten Konzentrationszonen nicht vor. Da in Aldenhoven nur geringe Teile des Gemeindegebietes unter Landschaftsschutz stehen, wurden diese als weiche Tabukriterien in der Standortuntersuchung definiert.

Einziges LSG in unmittelbarer Nähe von geplanten Konzentrationszonen ist das LSG der Indeaue, das die Flächen 11 und 12 voneinander trennt.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Bei geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich in der Regel um kleinflächige oder lineare Strukturen wie Einzelbäume, Alleen, Baumreihen, Hecken oder Ähnliches. Sie dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, der Abwehr schädlicher Einwirkungen oder sie haben eine Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten inne.

Fläche 2

Es liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile in der Fläche vor.

Fläche 6

Das Gebiet wird von einem geschützten Landschaftsbestandteil entlang des Dürboslarer Fließes / Hoengener Fließes durchquert. Weiterhin ist die mit Bäumen bestandene Fläche ebenfalls als geschützter Landschaftsbestandteil im LP 5 dargestellt.

Fläche 9

An den südlichen Rändern liegen geschützte Landschaftsbestandteile vor, die durch die Zone nicht wesentlich berührt werden.

Fläche 10

Die westliche Teilfläche liegt außerhalb von schützenswerten Strukturen. Die östlichen Teile liegen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils LB 2.4.4-5. Innerhalb der Fläche wurden bereits hochwertige Grünstrukturen angelegt, die zu erhalten sind.

Fläche 11 und 12

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.

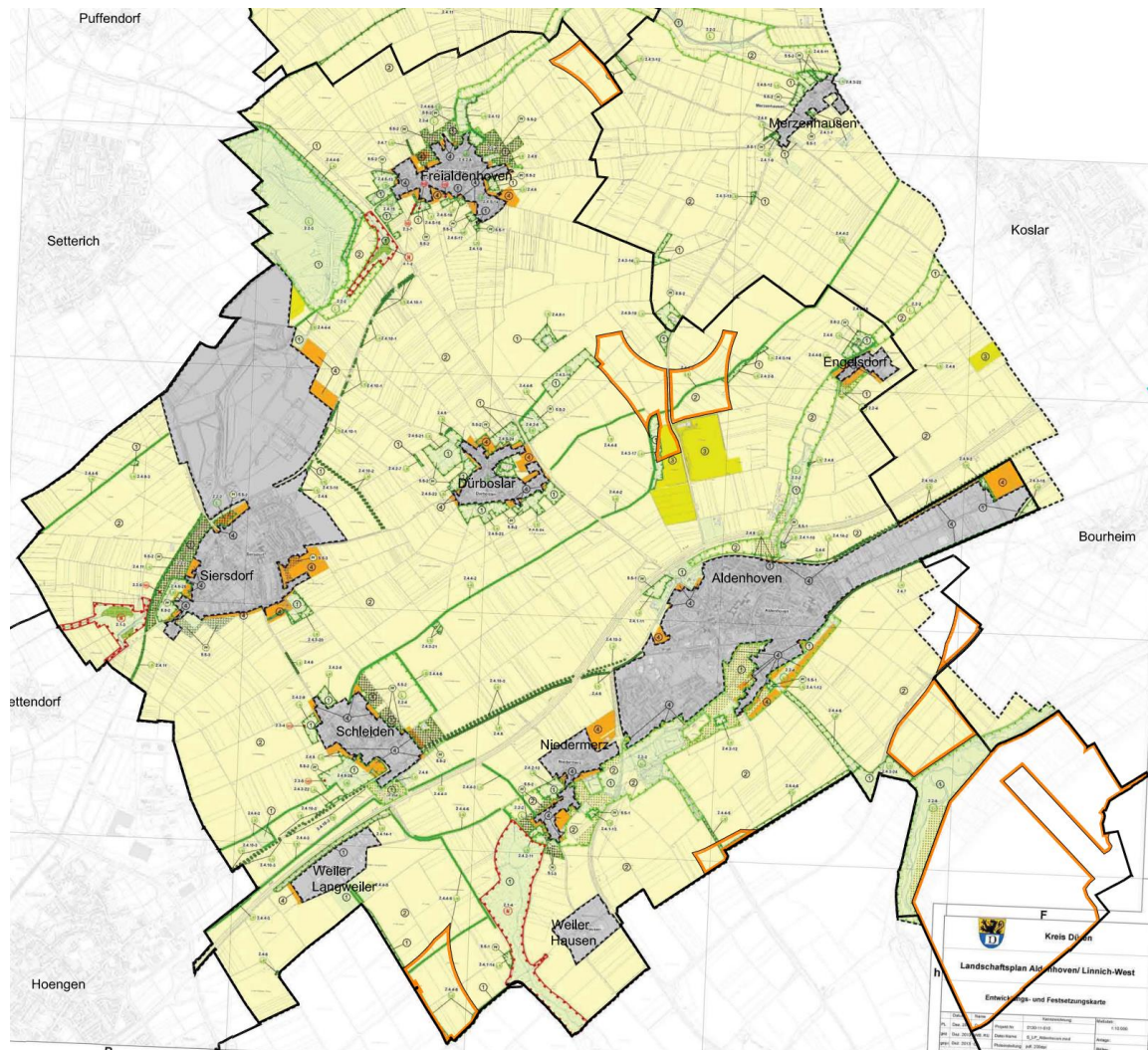


Abbildung 9: Auszug aus dem Landschaftsplan Aldenhoven/Linnich-West mit Abgrenzung der Plangebiete – lilafarbene Schraffur (eigene Darstellung nach Kreis Düren)

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

Schutzgegenstand des gesetzlichen Biotopschutzes sind gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG ist entscheidend für diese Bedeutung ihre Funktion als Lebensräume für eine Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen. Der gesetzliche Biotopschutz ist eine Kategorie des Flächenschutzes, die allerdings starke Bezüge zum Artenschutz aufweist (vgl. Lütkes/Ewers/Heugel, 2. Auflage, 2018, BNatSchG § 30 Rn. 2).

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten. Der Begriff der Zerstörung meint die physische Beseitigung eines Biotops der gesetzlich geschützten Art, erfasst aber auch jede Handlung, die es mit sich bringt, dass die für den Biotoptyp charakteristischen Eigenschaften entfallen. In erster Linie ist dabei an Maßnahmen zu denken, die mit einer flächenmäßigen Inanspruchnahme des Biotops oder einem direkten Zugriff auf seine charakteristischen Merkmale

einhergehen (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 87. EL Juli 2018, BNatSchG § 30 Rn. 14). Des Weiteren werden aber auch mittelbare Einwirkungen vom Verbot erfasst, die sich negativ auf das für das jeweilige Biotop typische Arteninventar auswirken. Zu denken ist dabei etwa an Nährstoffeinträge auf dem Luftpfad, die eine Beeinträchtigung der charakteristischen Pflanzengesellschaften von Trockenrasen hervorrufen, oder an die sich mit einer Nassabgrabung verbindende Absenkung des Grundwasserspiegels, die eine im Absenkungstrichter gelegene Pfeifengraswiese schädigt.⁶

Da innerhalb der Flächen keine geschützten Biotope bestehen, ist eine diesbezügliche Beeinträchtigung ausgeschlossen. Auch diese wurden in der Standortuntersuchung als weiche Tabukriterien berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung außerhalb der Flächen befindlicher Biotope ist weiterhin nicht zu erwarten, da insbesondere eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme nicht gegeben ist. Gleiches gilt für eine mittelbare Einwirkung, da durch die Windenergie selbst keine negativen Auswirkungen der oben näher bezeichneten Art auf das jeweilige biotoptypische Arteninventar zu erwarten sind.

BIOTOPVERBUNDFLÄCHEN

Die Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Der Biotopverbund soll der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dienen. Der Biotopverbund als Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 15 a Landschaftsgesetz (LG NW) ist ein Fachkonzept des Naturschutzes, das großflächige Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) sichern und durch Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem) die Ausbreitung bzw. den Austausch von Individuen benachbarter Populationen ermöglichen soll. Er trägt somit auch zur besseren Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei und dient damit als wesentliches Element dem Erhalt und der Entwicklung der Biodiversität im Rahmen der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Die Sachdokumente zum Biotopverbund beinhalten fachspezifische Hinweise und Empfehlungen für den Schutz und die Entwicklung von geeigneten Lebensräumen, Lebensstätten und ihre abiotischen Standortverhältnisse, die Voraussetzung für ein intaktes Biotopverbundsystem sind.

Fläche 2

Es liegen Biotopverbundflächen in der Fläche vor.

Fläche 6

Der geschützte Landschaftsbestandteil entlang des Dürboslarer Fließes / Hoengener Fließes ist auch als Biotopverbundfläche (VB-K-5003-001) geschützt.

Fläche 9

An den südlichen Rändern liegen geschützte Landschaftsbestandteile vor, die auch als Biotopverbundflächen (VB-K-5103-013 und -009) eingetragen sind.

Fläche 10

⁶ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann: 87. EL Juli 2018, BNatSchG § 30 Rn. 15.

Die westliche Teilfläche liegt außerhalb von schützenswerten Strukturen. Die östlichen Teile liegen innerhalb der Verbundfläche „Bördenstrukturen bei Aldenhoven, Niedermerz und Schleiden“ (gleichzeitig geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4.4-5). Innerhalb der Verbundfläche wurden bereits hochwertige Grünstrukturen angelegt, die zu erhalten sind.

Fläche 11 und 12

Es sind keine Biotopverbundflächen vorhanden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass nur eine geringe räumliche Überlagerung der Plangebiete mit Schutzgebieten besteht. Beeinträchtigungen der Schutzziele können auf den nachgelagerten Planungs- und Ausführungsebenen durch die genaue Anordnung und Konfiguration der Anlagen vermieden werden. Somit ist vorliegend von keinen Konflikten hinsichtlich der kleinräumigen Schutzgebiete auszugehen, die nicht auf den nachgelagerten Ebenen gelöst werden können.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Indemündung“, das sich ca. 1,7 km östlich der Fläche 12 befindet. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden“* (MKULNV NRW, 2016). Somit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, wie z. B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß, erwarten, die zu der Annahme führen könnten, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen sei.

Ferner sind Natura-2000-Gebiete empfindlich gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore, z. B. durch Beeinträchtigungen von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder gegenüber Vorhaben mit Barrierewirkung. Relevante Zusammenhänge sind vorliegend nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind keine Konflikte mit den vorliegend relevanten naturschutzfachlichen Schutzgebieten ersichtlich.

2.6 Wasserschutzgebiete

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus den besonderen wasserwirtschaftlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78 d WHG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen. Zur Beschreibung und Bewertung einer möglichen Betroffenheit wird auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020 b).

Demnach wird das Plangebiet von keinen festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten überlagert. Zwischen den Flächen 11 und 12 verläuft die Inde, für die Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind. Diese liegen außerhalb der geplanten Konzentrationszonen. Heilquellen sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen. Hochwasserentstehungsgebiete werden gemäß § 78 d

Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

2.7 Weitere Regelungen

Maßgebliche Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Konzentrationszonen werden in dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (**Windenergieerlass**) definiert, der am 23.05.2018 in Kraft getreten ist. Der Erlass soll die bisherige Gesetzeslage zusammenfassen. Daneben gibt er Hilfestellung zur benötigten Größe der Abstandsflächen hinsichtlich verschiedener Kriterien, die bislang nicht gesetzlich formuliert sind. Der Erlass hat für die Kommunen jedoch keine bindende Wirkung, sondern stellt eine „Abwägungsempfehlung und -hilfe“ dar (vgl. MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW, 2018).

Des Weiteren wurde inzwischen auch der „**Leitfaden des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW**“ per Runderlass am 10.11.2017 eingeführt. Dieser ist behördenverbindlich, stellt jedoch eine Orientierungshilfe dar, die bei der Bewertung artenschutzrechtlicher Fragestellungen auf kommunaler Ebene herangezogen werden kann.

Am 17.03.2016 wurde der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema **seismologische Stationen und Windenergieanlagen** veröffentlicht, der den Umgang mit Erdbebenmessstationen konkretisiert und die Berücksichtigung der Stationen der Universitäten einführt.

Darüber hinaus erarbeitete das LANUV 2022 im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) die Potenzialstudie Windenergie NRW. Damit wurde die Potenzialstudie aus dem Jahr 2012 auf Basis aktueller Daten und Rahmenbedingungen aktualisiert. Das Ziel der Studie ist die Abschätzung des Gesamtpotenzials zur Windenergienutzung in NRW bis zum Jahr 2030. **Je nach Bewertung der Einzelfallprüfungsflächen ergibt sich in den Szenarien eine potenziell geeignete Fläche zwischen 8.718 ha und 59.594 ha, was 0,3 %-1,7 % der Landesfläche NRW entspricht. Demnach können die Vorgaben des Wind-an-Land-Gesetzes nicht einmal im Leitszenario Energieversorgungsstrategie erfüllt werden.**

2.8 Standortuntersuchung

Im Vorfeld der Aufstellung des „Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft“ wurde im Auftrag der Gemeinde Aldenhoven eine Standortuntersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchgeführt, um geeignete Potenzialflächen für die Windkraftnutzung zu identifizieren.

2.8.1 Hintergrund

Bei der Ausschlussplanung durch Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlangt das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11). Die Ausarbeitung erfolgt abschnittsweise (vgl. ebd.). Darüber hinaus sind die Zielsetzung und die Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone zu dokumentieren (vgl. ebd.; BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 4 C N 1/12; MWIDE NRW, MULNV NRW und MHKBG NRW, 2018). Methodische Fehler im

Ausweisungsprozess können auch durch eine maximale bzw. im Ergebnis ausreichende Flächenausweisung nicht geheilt werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE). Vor diesem Hintergrund wird die in der vorliegenden Standortuntersuchung herangezogene Methodik wie folgt erläutert.

2.8.2 Methodik

Die vorliegende Standortuntersuchung vollzieht sich in fünf Schritten. In den Schritten 1 und 2 werden zunächst die Tabuzonen ermittelt, die sich für die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht eignen oder aufgrund von städtebaulichen Erwägungen nicht in Anspruch genommen werden sollen. Diese Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in „harte Tabuzonen“ und in „weiche Tabuzonen“. In der Rechtsprechung wird diese Unterscheidung regelmäßig als zwingend angesehen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE). Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist daher bewusst zu treffen und zu dokumentieren.

Bei der Bewertung von Abständen zwischen WEA und anderen Nutzungen, z. B. bei der Festlegung weicher Vorsorgeabstände, ist regelmäßig auf die Anlagenhöhe, die Anlagenleistung oder den Rotorradius abzustellen. Da die Anlagen, die später errichtet werden, hier noch nicht bekannt sind, muss im Rahmen der Standortuntersuchung eine Referenzanlage gewählt werden. Für die vorliegende Untersuchung wird eine Referenzanlage der 5,3-MW-Klasse mit einer Gesamthöhe von 240 m ausgewählt. Dies entspricht der leistungsstärksten Anlage, die 2019 in NRW genehmigt wurde (General Electric 5.3-158) und wird auch in der „Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW“ des LANUV verwendet. Die Referenzanlage weist einen Schallpegel im ertrags- oder schalloptimierten Betrieb von 98 bis 106,5 dB(A) auf. Als Rotorradius wird nicht der Rotorradius der Referenzanlage von 79 m verwendet, sondern die Vorgabe von 75 m aus § 4 Abs. 3 WindBG, die bei der Umrechnung von Rotorin-Flächen (wie sie durch diese Planung entstehen werden) zu Rotor-out-Flächen (hiernach ist das 2 %-Ziel zu beurteilen) verwendet werden soll.

Harte Tabuzonen stehen der Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11). Im **Schritt 1** dieser Untersuchung wird der Geltungsbereich dieser Untersuchung um diese harten Tabuzonen reduziert. Hierdurch kann der Raum identifiziert werden, der einer weiteren Reduzierung im Wege der kommunalen Abwägung zugänglich ist. Bei diesen Flächen handelt es sich um das sogenannte **Gesamtpotenzial**. Durch die Identifizierung des Gesamtpotenzials soll eine Einschätzung zur Frage ermöglicht werden, ob der Windenergie tatsächlich in substantieller Weise Raum verschafft würde oder ob die Planung im Hinblick auf die weichen Tabuzonen und andere von der Gemeinde festgelegte Parameter anzupassen ist.

Eine Reduzierung des Gesamtpotenzials um diese zusätzlichen weichen Tabuzonen erfolgt im **Schritt 2** dieser Untersuchung. Weiche Tabuzonen sind Zonen, in denen WEA zwar tatsächlich und rechtlich errichtet und betrieben werden können, in denen sie aber aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die eine Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, nicht errichtet werden sollen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE). Da die falsche Behandlung einer Fläche als harter Tabuzone regelmäßig zum Ausschluss der mit der Konzentrationszonenplanung bezweckten Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB führt (erheblicher Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB), die Behandlung einer eigentlich als harte Tabuzone zu qualifizierenden Fläche als weicher Tabufläche aber hingegen unschädlich ist, kann es in bestimmten Fällen zudem sinnvoll sein, einige Bereiche aus Gründen äußerster Sicherheit nicht als hartes, sondern als weiches Tabukriterium zu behandeln. Nach Ausschluss der weichen Tabuzonen verbleiben die sogenannten **Potenzialflächen**.

Die darauffolgenden Schritte 3 und 4 werden in einer **Detailuntersuchung** zusammengefasst, innerhalb derer die Potenzialflächen einer Einzelabwägung unterzogen werden. *„Die Einzelabwägung der Potenzialflächen schließt auch die Bewertung mit ein, ob der Windenergienutzung auf diesen Flächen dauerhaft unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, die nicht bereits in Form der harten und weichen Tabuzonen berücksichtigt wurden“* (vgl. Agatz, 2017). Ein flächenmäßiger Ausschluss aller Kriterien, die der Errichtung einer WEA entgegenstehen könnten, ist im Rahmen der vorangegangenen Grobuntersuchung nicht erforderlich (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016 – 12 KN 64/14). Es muss lediglich absehbar sein, dass kleinteilige oder unbekannte Restriktionen, die Windenergienutzung nicht großflächig infrage stellen und überwunden werden können (vgl. ebd.; OVG Greifswald Urteil vom 03.04.2013 – 4 K 24/11; Fachagentur Windenergie an Land, 2016). Daher werden die ermittelten Potenzialflächen im **Schritt 3** daraufhin untersucht, ob sie grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet sind.

Im Zuge der Detailuntersuchung im **Schritt 4** findet außerdem die sogenannte Vorabwägung statt, innerhalb derer die Gründe, die für oder gegen die Ausweisung einer Potenzialfläche als Konzentrationszone für die Windenergie sprechen, gegenübergestellt werden. Hierdurch können diejenigen Potenzialflächen, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung in Betracht kommen, in eine von der jeweiligen Eignung abhängige Rangfolge überführt werden. Bei der Entscheidung, welche Potenzialflächen als Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen, darf die Gemeinde auch städtebauliche Aspekte zur Selektion zurate ziehen, wie das Bundesverwaltungsgericht im Folgenden deutlich macht:

„Die Gemeinde muss nicht sämtliche Flächen, die sich für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB (hier: Windkraftanlagen) eignen, gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt braucht sie die durch § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB geschützten Interessen (hier: Windenergienutzung) in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig zu fördern. Sie darf diese Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen“ (BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01).

Im Rahmen der Abwägung müssen bestehende Konzentrationszonen und bestehende genehmigte WEA ebenfalls Berücksichtigung finden. Widersprechen sie dem neuen Planungskonzept, so ist auch über die Zukunft der Zonen zu befinden. Im Ergebnis der Abwägung verbleiben die zur Ausweisung empfohlenen **Konzentrationszonen**.

Die Konzentrationszonen müssen im **Schritt 5** dahingehend geprüft werden, ob mit der Planung der Windenergie **substanzieller Raum** gegeben wird (vgl. exemplarisch BVerwG, Beschluss vom 22.04.2010 – 4 B 68.09; BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7.09; BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11). Dies lässt sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe derjenigen Potenzialflächen beantworten, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11). Allerdings darf nach der vorgenannten Entscheidung dem Verhältnis dieser Flächen zueinander Indizwirkung beigemessen werden und es ist nichts gegen einen Rechtssatz des Inhalts zu erinnern, dass, je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblatt-Planung“ handelt. Das OVG NRW hat mit einer Entscheidung aus dem Jahr 2015 diese Indizwirkung aufgegriffen und mit dem VG

Hannover einen Orientierungswert von 10 % in Ansatz gebracht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE; VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 – 4 A 4927/09).

Das Ergebnis der Standortuntersuchung ist eine in Abhängigkeit von den vorgenannten Erwägungen gebildete **Übersicht über die Potenzialflächen**. Diese soll aus gutachterlicher Sicht Aufschluss darüber geben, ob und in welcher Weise die ermittelten Potenzialflächen als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden können.

2.8.3 Inhalt

Die in der Standortuntersuchung der Gemeinde Aldenhoven angesetzten Kriterien können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Harte Tabukriterien	Weiche Tabukriterien
Siedlungsflächen und deren Abstände - Gebäude (Splittersiedlungen und Einzelhöfe wie besiedelte Wohn- und Mischnutzungen, andere faktische Bebauungen) sowie Ferienwohnen (Campingplätze, Hotels und Ferienwohnungen) im Außenbereich - Immissionsschutzrechtlich restriktive Abstände zu Wohnnutzungen (320 m) Verkehrstrassen und andere Infrastrukturanlagen - übergeordnete Verkehrsflächen (Kreis-, Landes-, Bundesstraßen und Bundesautobahnen) - Hochspannungsfreileitungen - weitere Infrastrukturanlagen (Ver- und Entsorgungsflächen) Wald Bergrecht	Siedlungsflächen - Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan - Allgemeine Siedlungsbereiche gemäß Regionalplan - Gewerbe- und Industriebereiche gemäß Regionalplan - Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen (405 bzw. 925 m) sowie FNP-Entwicklungsflächen (925 m) und allgemeinen Siedlungsbereichen (925 m) Naturschutzfachliche Schutzbereiche und -gebiete - Naturschutzgebiete (NSG), § 23 BNatSchG - Natura-2000-Gebiete, § 31 ff. BNatSchG - Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG - Naturdenkmäler, § 28 BNatSchG - gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG - Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan - Schutzabstände zu NSG zum Schutz windenergiesensibler Arten (300 m) Infrastrukturtrassen - Anbauverbotszone zu BAB (40 m) und B (20 m) - Via Belgica inkl. Schutzstreifen (100 m) - Deponien Gewässerschutz - Freihaltung von Uferzonen - WSZ II

Tabelle 8: Harte und weiche Tabukriterien der Gemeinde Aldenhoven

Nach Abzug der harten Kriterien verbleibt in der Gemeinde Aldenhoven ein Gesamtpotenzial mit einem Flächenumfang von ca. **2413,26 ha**. Nach Abzug der weichen Kriterien verbleiben noch **517,76 ha** an sogenannten Potenzialflächen.

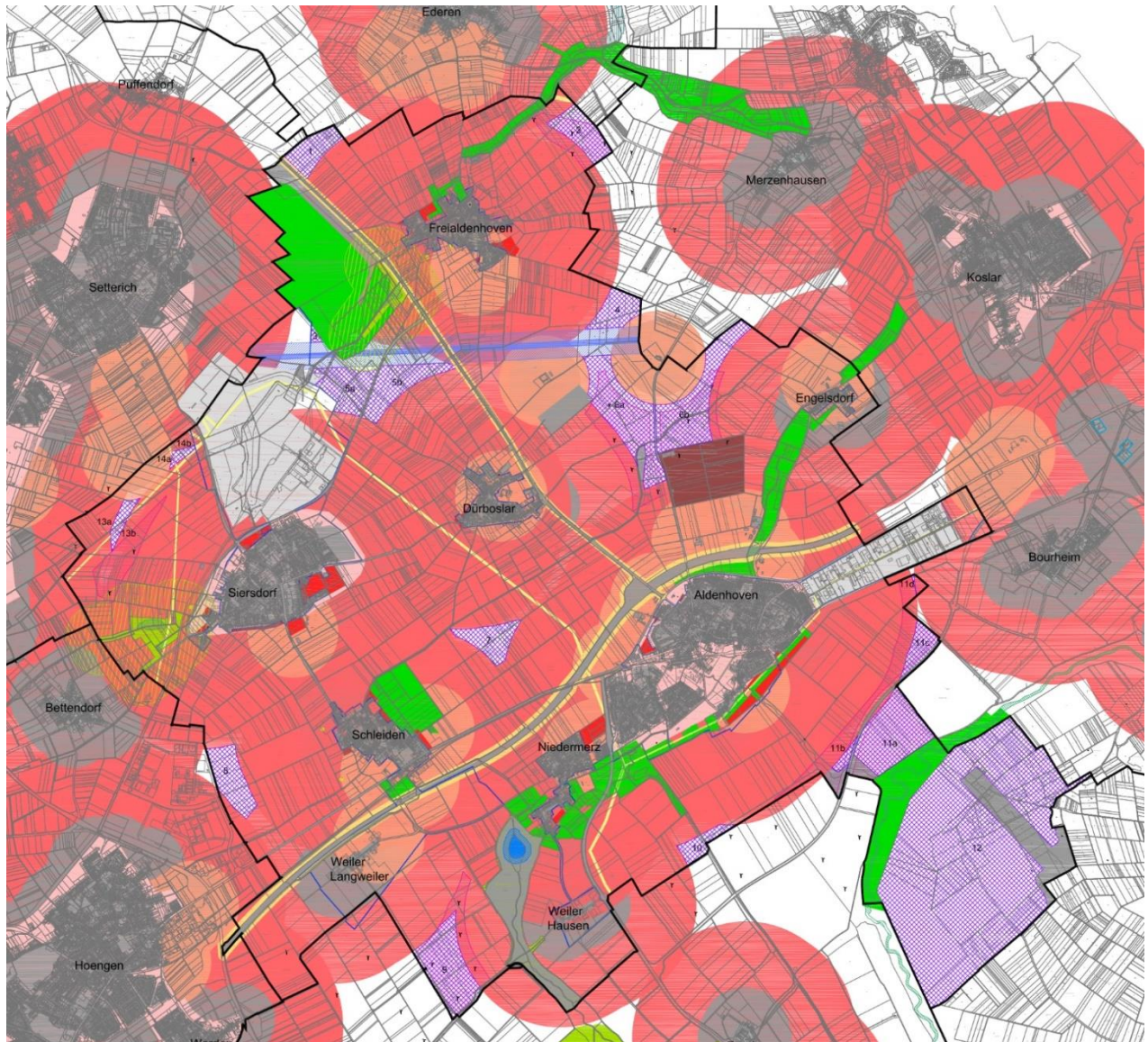


Abbildung 10: Karte des Stadtgebietes mit harten und weichen Untersuchungskriterien

Für diese soll eine Detailuntersuchung stattfinden, bei der weitere Abwägungskriterien anhand der örtlichen Gegebenheiten überprüft werden. Es wird daraufhin untersucht, ob durch ihre Ausweisung als Konzentrationszonen städtebauliche Belange beeinträchtigt werden könnten. Im Falle einer solchen Beeinträchtigung erfolgt eine Abwägung der widerstreitenden Belange, deren Ergebnis für oder gegen die Windenergie und damit die Ausweisung als Konzentrationszone ausfallen kann.

Die Kriterien können entweder zum Flächenausschluss, zur Verkleinerung der Flächen oder zu einer schlechteren Bewertung im Rahmen der Abwägung führen.

Kategorie	Kriterium der Detailprüfung	Auswirkung
-----------	-----------------------------	------------

Größe und Zuschnitt	Größe	Größere Flächen, auch mehrkernige Konzentrationszonen, werden in der Abwägung bevorzugt
	Zuschnitt	Flächen, die keine moderne WEA (Durchmesser von 100 m) ermöglichen, werden ausgeschlossen
Windhöffigkeit	Windhöffigkeit	Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit werden ausgeschlossen
		Flächen mit höherer Windhöffigkeit werden bevorzugt
Regionalplan	BSLE, BGG, regionaler Grünzug, Abgrabung	Führt zu schlechterer Bewertung
Schutzgebiete	Biotopverbundbereiche	Führt zu schlechterer Bewertung
	Geschützte Landschaftsbestandteile	Führt zu schlechterer Bewertung
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	Führt zu schlechterer Bewertung
	Kleine Gewässer und Gewässerrandstreifen	Führt zu schlechterer Bewertung
Artenschutz	Windenergiesensible Arten	Führt ggf. auch zum Flächenausschluss
Landschaftsbild	Landschaftsbild	Führt zu schlechterer Bewertung und ggf. zum Flächenausschluss
	Vorbelastung	Flächen ohne Vorbelastung sollen wenn möglich freigehalten werden
Kulturgüter	Kulturlandschaft	Führt zu schlechterer Bewertung
	Baudenkmäler	Lage in der Nähe vieler oder besonders bedeutsamer Baudenkmäler führt zu schlechterer Bewertung
	Bodendenkmäler	Führt zu schlechterer Bewertung oder ggf. zum Ausschluss
Sachgüter	Geologischer Dienst	Führt zu schlechterer Bewertung oder ggf. zum Ausschluss
	Flugsicherung	Führt zu schlechterer Bewertung oder ggf. zum Ausschluss
	Abgrabung	Führt ggf. zum Ausschluss oder zur verzögerten Nutzbarkeit
Umsetzbarkeit	Umsetzbarkeit	Mangelnde mittelfristige Umsetzbarkeit führt zum Ausschluss der Fläche

Tabelle 9: Kriterien der Detailuntersuchung

Als Ergebnis der Detailuntersuchung kann Folgendes festgehalten werden:

Größe

Die Potenzialflächen **3, 11 b/d, 13 und 14** sind aufgrund der Größe bzw. des Zuschnittes zur Ausweisung als Konzentrationszonen ungeeignet. Sie fassen nicht eine WEA und werden nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Darüber hinaus sind die Potenzialflächen **1, 2, 4 und 7** deutlich kleiner als 15 ha und wurden somit schlechter bewertet. Vor dem Hintergrund, dass durch die Ausweisung von Konzentrationszonen

Windenergieanlagen möglichst gebündelt werden sollen, werden diese Flächen nur zur Ausweisung empfohlen, wenn hier Bündelungseffekte mit bestehenden Anlagen oder benachbarten Windparks bestehen (Fläche 2).

Zuschnitt

Lediglich die Flächen 6 a/b, 11 und 12 fassen mehr als 3 WEA und ermöglichen somit einen Windpark. Zur Erreichung des substanziellen Raums ist daher auch die Ausweisung kleiner Flächen zweckdienlich.

Windhöffigkeit

Hinsichtlich der Windhöffigkeit sind keine erheblichen Unterschiede zu erkennen. Grundsätzlich sind in allen ermittelten Potenzialflächen ausreichende Windhöffigkeiten vorhanden. Die Flächen 10, 11 und 12 sind hinsichtlich der Windhöffigkeit aufgrund der Lage am Tagebau marginal schlechter bewertet worden.

Regionalplanung

Grundsätzlich befinden sich alle ermittelten Potenzialflächen innerhalb des „allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs“. Darüber hinaus befinden sich die Flächen 6, 9, 10, 11 und 12 komplett bzw. teilweise in einem „Bereich für die Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Außerdem befindet sich die Fläche 6 in bzw. an einem „Bereich zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“. Zudem befindet sich die Fläche 2 in einem Gewässerschutzbereich.

Schutzgebiete

In den Flächen 1, 2, 4, 8 und 11 sind grundsätzliche keine Schutzgebiete etc. vorhanden. Die Flächen 6, 7, 9 und 10 beinhalten Biotopverbundbereiche. Die Flächen 5, 6, 7, 9 und 10 beinhalten geschützte Landschaftsbestandteile. Außerdem befinden sich in der Fläche 6 und 10 Fließgewässer. Die Fläche 9 wird von Gewässern begrenzt.

Artenschutz

Der überwiegende Teil der Flächen ist nach aktuellen Kenntnissen mit einem geringen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial behaftet. Dies gilt für die Flächen 1, 2, 4, 5, 6, und 8. Die Flächen 7, 9, 10, 11 und 12 besitzen nach aktuellen Kenntnissen ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Dies stellt jedoch keinen Ausschlussgrund dar.

Eine abschließende Prüfung erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Landschaftsbild

Zur Beurteilung der Flächen erfolgte eine erste Einschätzung zum Landschaftsbild. Die Flächen 1, 2, 4 und 6 weisen hinsichtlich des Landschaftsbildes ein mittleres Konfliktpotenzial auf. Die übrigen Flächen haben hinsichtlich des Landschaftsbildes ein geringes Konfliktpotenzial.

Die Flächen 2, 4, 6, 9, 10, 11 und 12 haben bereits Vorbelastungen durch auf oder angrenzend an die Flächen errichtete Windenergieanlagen. Für die Fläche 8 besteht eine Vorbelastung durch Gewerbe/Infrastrukturtrassen. Die Flächen 1, 5 a/b und 7 sind frei von Vorbelastungen.

Kulturgüter

Alle Flächen liegen in der Kulturlandschaft 24 „Jülicher Börde/Selkant“. Lediglich die Flächen 4 und 5 liegen zudem in der landesbedeutsamen Kulturlandschaft 24.3 „Römische Straße Köln-Heerlen“.

Innerhalb der Potenzialfläche 6 befindet sich ein bekanntes Bodendenkmal, weitere Funde sind möglich. In den übrigen Flächen befinden sich keine Bodendenkmäler.

Im Umkreis um die Flächen 1, 2, 4, 5, 6, und 8 befinden sich Baudenkmäler. Sichtbeziehungen könnten betroffen sein. Die Fläche 6 wird zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen im Norden reduziert. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für die Fläche 4 zu erwarten. Die Zone 4 befindet sich innerhalb der verlängerten Sichtachse von der Burg Engelsdorf auf das Gut Frauenrath. Mögliche Anlagen würden den Gutshof hinterfangen und wären deutlich sichtbar. Da bereits bei der Ausweisung der südlichen Fläche 6 hier eine Freihaltung der Sichtachsen erfolgte, kann angenommen werden, dass eine Beplanung der Fläche 4 nicht mit dem Baudenkmalschutz vereinbar wäre. Die Fläche wird daher verworfen.

Sachgüter

Es sind keine relevanten Sachgüter bekannt.

Umsetzbarkeit

Für die Flächen 5 a und 8 bestehen anderweitige Planungsabsichten. Diese sind zwar noch nicht durch die kommunale Bauleitplanung konkretisiert, sollen aber nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen verhindert werden. Daher werden diese beiden Flächen nicht weiterverfolgt.

2.8.4 Überprüfung der Ergebnisse

Unter Berücksichtigung der in den vorangegangenen Kapiteln untersuchten Aspekten wird empfohlen, die Potenzialflächen 2, 6 a/b, 9, 10, 11 a/c und 12 als Konzentrationszonen für die Windenergie auszuweisen. Die von dem Bundesverwaltungsgericht formulierte Zugangsvoraussetzung, also die Schaffung substanziellen Raumes, wird erfüllt. Ein diesbezüglicher Nachweis folgt weiter unten.

Die Potenzialflächen 3, 11 b/d, 13 und 14 sind für die Errichtung einer Windenergieanlage zu klein. Auch die Flächen 1, 5 b und 7 werden aufgrund der geringen Größe bei unvorbelastetem Landschaftsbild nicht zur Ausweisung empfohlen.

Die Fläche 4 ist aufgrund der entgegenstehenden Belange des Denkmalschutzes nicht zur Ausweisung geeignet. Für die Flächen 5 a und 8 bestehen alternative Nutzungsabsichten.

Tabellarisch ergibt sich demnach gerade in Bezug auf die Flächengrößen Folgendes:

Fläche/Bezeichnung	Größe
2	14,14 ha
6 a/b	56,96 ha
9	29,09 ha
10	6,92 ha
11 a/c	39,75 ha
12	263,21 ha
Gesamt: 410,07 ha	

Tabelle 10: Übersicht über die zur Ausweisung als Konzentrationszonen empfohlenen Potenzialflächen (Quelle: VDH GmbH, 2023)

Im letzten Schritt muss nun eine Überprüfung der Ergebnisse hinsichtlich der Frage erfolgen, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum zur Verfügung gestellt wird. Einen definierten Prozentsatz hierfür gibt es nicht. Bei der Beantwortung dieser Frage ist jedoch nicht allein die zur Ausweisung empfohlene Gesamtfläche entscheidend. Vielmehr sind auch die Erkenntnisse der weiterführenden Verfahrensschritte in die Überprüfung einzustellen. Auf diese Weise wird eine Einschätzung darüber ermöglicht, ob bzw. inwiefern die zur Ausweisung empfohlenen Flächen tatsächlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind.

Die Frage der Schaffung substanziellen Raums kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch nicht abstrakt bestimmt werden. Wann die Grenze zur Verhinderungsplanung überschritten sei, könne erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden (BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7/09). Allerdings dürfe dem Verhältnis der Flächen – nach Abzug der harten Tabuzonen – zur Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen eine Indizwirkung beigemessen werden und es sei nichts gegen einen Rechtssatz des Inhalts zu erwidern, dass je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen sei, desto gewichtiger die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige Feigenblatt-Planung handle (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11). Für die Berücksichtigung der vorgenannten Indizwirkung hat sich zuletzt auch das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht ausgesprochen:

„Der Senat neigt insoweit der Auffassung zu, dass für die Bewertung, ob der Windenergie-nutzung substanziell Raum gegeben wurde, im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen ist, die der Gemeinde insoweit planerisch zur Verfügung stehen. Auf diesen kann sie im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsfreiraums der Windenergienutzung substanziell Raum geben. Von den Außenbereichsflächen sind deshalb (nur) die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss hat. Ins Verhältnis zu setzen sind daher insbesondere die der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen [...].

Erst bei einer zumindest groben Kenntnis dieser Relation wird der Plangeber willkürfrei und – auch für die gerichtliche Prüfung – nachvollziehbar entscheiden können, ob der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird; denn nur insoweit handelt es sich um eine Bezugsgröße, die er aufgrund seines planerischen Gestaltungsspielraums durch die Festlegung von Ausschlussbereichen ("weichen Tabuzonen") nach selbst gewählten Kriterien beeinflussen, also gegebenenfalls verringern, kann“ (OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE, Rn. 79 – 81).

Diese Rechtsprechung wurde vom BVerwG (BVerwG, Beschluss vom 12.05.2016 – 4 BN 49/15) inzwischen bestätigt. „Die Festlegung eines bestimmten prozentualen Anteils, den die Konzentrationsflächen im Vergleich zu den Potenzialflächen erreichen müssen, damit die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eintritt, ist nicht zulässig. Dem Verhältnis dieser Flächen zueinander darf jedoch Indizwirkung zugemessen werden.“

Das auch hier zuständige Oberverwaltungsgericht Münster hat in der oben bereits zitierten Entscheidung die Rechtsprechung des VG Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 – 4 A 4927/09) aufgegriffen und unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Flächen nach Abzug der harten Tabus zu den ausgewiesenen Konzentrationszonen als Indizwirkung für die Frage der Schaffung substanziellen Raums einen Orientierungswert von 10 % zugrunde gelegt:

„Nicht hinreichend berücksichtigt hat der Rat hierbei, dass die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen mit einer Fläche von 88,5 ha lediglich 3,4 % ($88,5/2600 \cdot 100$) der nach Abzug der im Aufstellungsverfahren angenommenen harten Tabuzonen übriggebliebenen Flächen des Stadtgebietes ausmachen. Auf dieses Verhältnis hat der Rat lediglich am Ende der Begründung ergänzend hingewiesen, ohne dass es zu einer Überprüfung oder Änderung der Abwägungsentscheidung geführt hätte. Dieser Prozentsatz ist sehr niedrig und erreicht nicht ansatzweise den beispielsweise in dem bereits zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover genannten Anhaltswert von 10 %. Hätte der Rat mangels diesbezüglicher Bindung an den GEP die Waldflächen nicht (gänzlich) als harte Tabuzonen bewertet, ergäbe sich ein noch deutlicher geringerer Prozentsatz.“

Bereits zuvor hat das OVG NRW geurteilt, dass „eine Gesamtbetrachtung nach den Umständen des Einzelfalls und der örtlichen Gegebenheiten und nicht allein nach Größenangaben erforderlich ist, ob substanzieller Raum vorliegt (sog. „Büren-Urteil“, OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 Az: 2 D 46/12.NE).

„Es spricht einiges dafür, dass ein Flächenanteil der ausgewiesenen Vorrangzonen von weniger als 7,5 % der nach Abzug der harten Tabubereiche verbleibenden Außenbereichsflächen der Windenergienutzung nicht den erforderlichen substantiellen Raum gibt“ (OVG NRW, Urteil vom 20.01.2020, AZ: 2 D 100/17.NE, RN 233).

Gleiches wurde in einer jüngeren Entscheidung des OVG NRW (OVG NRW, Urteil vom 20.01.2021 – 2 D 100/17.NE) nochmals aufgegriffen und bestätigt.

Insgesamt wird in Aldenhoven eine Fläche mit einer Gesamtgröße von **410,07 ha** zur Ausweisung empfohlen. Nach Abzug der harten Tabukriterien, die der Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen, verbleibt in Aldenhoven eine Gesamtfläche von **ca. 2413,26 ha**. Bei einer Ausweisung der empfohlenen Konzentrationszonen werden **ca. 17 %** des Gemeindegebietes in Aldenhoven nach Abzug der harten Tabukriterien ausgewiesen.

Vor dem Hintergrund der zuvor aufgeführten Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass dadurch substanzieller Raum geschaffen werden kann. Der anerkannte Richtwert von 10 % wird überschritten.

Vorliegend wird auch aus anderen Gründen davon ausgegangen, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde. Es werden deutlich mehr als die Hälfte der Flächen ausgewiesen, die der Planung überhaupt zur Verfügung stehen. Unter den weichen Tabukriterien wurden auch solche gefasst, die ggf. im Einzelfall auch als hart zu bewerten gewesen wären, beispielsweise Naturschutzgebiete für windenergiesensible Arten.

Darüber hinaus wird die Zielsetzung der Bundesregierung – verankert im Wind-an-Land-Gesetz, 1,8 % der Landesfläche von NRW für die Stromerzeugung durch Windenergie auszuweisen – mit etwa **9,2 % des Stadtgebiets** (von 4.426 ha) erfüllt, würde man diese Vorgabe 1:1 unterbrechen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass diese Vorgabe durch Zielfestlegungen im LEP auf die einzelnen Regierungsbezirke aufgeteilt wird. Welchen Anteil Aldenhoven hierbei zu erfüllen hat, ist noch unklar. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das eher ländliche Aldenhoven höhere Beiträge leisten muss als urbane Räume. Diesem kommt die Gemeinde Aldenhoven somit nach. Dieser Aspekt wird nach Inkrafttreten des inzwischen verkündeten Wind-an-Land-Gesetzes das einzige Kriterium zur Beurteilung der Frage sein, ob ausreichend Flächen für die Windenergie ausgewiesen wurden.

Aus den o. g. Gründen wird davon ausgegangen, dass der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden kann.

3 DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des „Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft“ ist das gesamte Gemeindegebiet **im Sinne des § 35 BauGB, sprich der gesamte Außenbereich** der Gemeinde Aldenhoven. Er ist der zeichnerischen Abgrenzung in der Planzeichnung zu entnehmen.

3.2 Konzentrationszone für die Windenergie

Im Zuge der Aufstellung des „Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft“ sollen die Potenzialflächen **2, 6 a/b, 9, 10, 11 a/c und 12** als Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich des Gemeindegebiets ausgewiesen werden. **Die Konzentrationszonen sollen durch die überlagernde Darstellung als „Sondergebiet Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ gemäß § 5 Abs. 2 b i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als Randsignatur erfolgen.**

Die bestehenden Zonen werden aufgehoben. Die für die Konzentrationszonen bestehenden Darstellungen bleiben erhalten.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Aldenhoven stellt für die beabsichtigten Konzentrationszonen überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ dar. Teile der Flächen **10** und **11** sind als öffentliche Grünfläche dargestellt. Darüber hinaus sind die Bereiche der bestehenden Konzentrationszonen als „Fläche für die Versorgung, erneuerbare Energien, Windenergie“ dargestellt.

Diese FNP-Darstellungen stehen der Windenergieplanung nicht entgegen, da die Nutzung auch innerhalb von Windparks ausgeübt werden kann. Die Grünstrukturen der öffentlichen Grünfläche sollten bei der Standortplanung berücksichtigt werden; insofern kann dieser Belang abgeschichtet werden.

Der Zuschnitt der Konzentrationszonen basiert auf den Ergebnissen des gesamtstädtischen Planungskonzeptes (Standortuntersuchung). Von einer Begrenzung der maximalen Anlagenhöhe im Rahmen des Teilflächennutzungsplanes wird nach aktuellem Kenntnisstand abgesehen, da bislang keine belastbaren Erkenntnisse vorliegen, die eine solche Regelung erfordern und rechtfertigen würden.

Es sei angemerkt, dass sich innerhalb der Konzentrationszonen Flächen befinden können (z. B. Feldwege), die nicht unmittelbar mit Windenergieanlagen bebaut werden können. Jedoch ist ein Überschreiten mit dem Rotor möglich. Daher wurden diese Flächen nicht ausgeschlossen. Diese Teilflächen ändern jedoch nichts an der grundsätzlichen Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen.

4 PLANDATEN

Fläche/Bezeichnung	Größe der Konzentrationszone
2	14,14 ha
6 a/b	56,96 ha
9	29,09 ha
10	6,92 ha
11 a/c	39,75 ha
12	263,21 ha
Gesamt: 410,07 ha	

Tabelle 11: Plandaten

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Umweltprüfung

Die voraussichtlich erheblichen planbedingten Umweltauswirkungen werden ermittelt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes wird eine detaillierte Ermittlung, Bewertung und Abwägung der Umweltbelange erfolgen. Dazu wird ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erstellt.

Zur Erhebung des möglichen Vorkommens windenergiesensibler Arten soll im nachgelagerten Verfahren eine Artenschutzprüfung erstellt werden, da ein Vorkommen dieser Arten nach der ASP 1 nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch das Vorhaben werden die Entfernung von Vegetation, die Versiegelung von Fläche und das Überbauen von Boden durch die Anlagen, die Aufstellflächen und die Zuwegung vorbereitet. Bei konkreter Anlagenplanung ist dies auf nachgelagerter Ebene auszugleichen.

Durch den Bau von Anlagen werden Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen. Diese sind auf der nachgelagerten Ebene auszugleichen, wenn die Anlagenhöhen und Standorte feststehen. Eine erste Einschätzung im Sinne einer Landschaftsbildbewertung erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens.

Auf die übrigen Schutzgüter werden voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Auswirkungen auf den Menschen können durch Schallimmissionen und Schattenwurf, Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler bei Zerstörung oder erheblicher Beeinträchtigung bestehen. Ob diese

Auswirkungen eintreten, ist erst abschließend klar, wenn die Standorte feststehen. Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine erste Einschätzung getroffen.

Insgesamt werden durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan neue Baurechte geschaffen, obwohl Teile der Flächen 2, 6, 9 und 11 bereits als Konzentrationszonen ausgewiesen und dementsprechend bebaut sind. Ferner werden Baurechte für Windenergieanlagen zurückgenommen (z. B. westlich von Siersdorf). Einzig die Fläche 12 ist derzeit noch nicht für die Windenergie genutzt.

5.1.1 Sumpfungsmaßnahmen

Die Zone 9, Zone 10, Zone 11 a/c und Zone 12 liegen im Bereich eines verfüllten Braunkohletagebaus. Alle Bereiche befinden sich im durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus beeinflussten Bereich. Dadurch kann es zu Bodenbewegungen kommen, in Bereichen mit inhomogenem Untergrund möglicherweise auch zu ungleichmäßigen Bewegungen.

5.1.2 Gewässerrandstreifen

Gemäß § 38 Abs. 1 WHG dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Im Außenbereich ist der Gewässerrandstreifen 5 m breit (vgl. § 38 Abs. 3 WHG). Die Verbote nach § 38 Absatz 4 WHG sind zu beachten. Bauliche Anlagen müssen einen ausreichenden Abstand zu Fließgewässern einhalten. Dies ist im Rahmen des nachfolgenden BImSch-Verfahrens zu beachten. Auf § 97 Abs. 4 LWG wird verwiesen.

5.1.3 Bodenschutz

Es bestehen bodenschutzfachliche Anforderungen an die Planung und Ausführung der Baumaßnahmen. Diese Anforderungen sind in der neuen DIN 19639 geregelt. Dies ist bei den Baumaßnahmen zu beachten. Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept ist zu Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.

5.1.4 Erdbebengefährdung

Dem Gemeindegebiet von Aldenhoven ist die Erdbebenzone 3 sowie die geologische Untergrundklasse S (Gemarkungen: Aldenhoven, Dürboslar, Engelsdorf, Freialdenhoven, Pattern II) bzw. T (Langweiler, Niedermerz, Schleiden, Siersdorf) zuzuordnen. Bei der Planung und Bemessung der WEA sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Zur Bewertung der Erdbebengefährdung bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ heranzuziehen.

Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998 Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu beachten.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die

Anwendung auf Windenergieanlagen (WEA) insbesondere DIN EN 1998 Teil 5 „Gründungen, Stützbauteile und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

5.1.5 Baudenkmalschutz

Im 3-km-Umkreis der Fläche 6 sind als relevante Baudenkmäler die Burg Engelsdorf und das Gut Ungershausen zu nennen. Von ihnen bestehen relevante Sichtbeziehungen zum Gut Frauenrath (kein Denkmal). Bereits in der ersten systematischen Erfassung der Denkmäler des Rheinlandes durch Paul Clemen, „Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Band 8, Die Kunstdenkmäler des Kreises Jülich“ von 1902, nimmt Burg Engelsdorf hinsichtlich des Umfangs und inhaltlichen Tiefgangs der Beschreibung eine besondere Stellung ein. Das große öffentliche Interesse an ihrem Erhalt und ihrer sinnvollen Nutzung in einem ungestörten Wirkungsraum kommt auch im Umfang der langjährigen Förderung seitens des Landes Nordrhein-Westfalen für ihre denkmalgerechte Sanierung zum Ausdruck. Im Fall von Burg Engelsdorf ist die den umgebenden Landschaftsraum prägende Silhouette der Burg, bestehend aus dem runden Eckturm und dem inzwischen wiedergewonnenen hohen Dach, im Gehölz vorhanden, die beim Blick von Westen und Norden auf die Ortslage Engelsdorf den Herrschaftssitz mit dem zugehörigen Dorf markiert. Zwischen der L 226, Höhe Gut Frauenrath, und der Burg liegt eine überwiegend offene Ackerfläche, wobei das Richtung Osten abfallende Gelände die Sichtbarkeit der Burganlage begünstigt. Im Übrigen ist auch der Blick aus der Burg bzw. vom Burghof aus in die Betrachtung einzubeziehen. Die Lesbarkeit der engen Verzahnung zwischen dem Denkmal Burg Engelsdorf und seiner agrarisch geprägten Umgebung ergibt sich auch durch die Wahrnehmung einzelner Architekturelemente im Nahbereich vor einer möglichst unveränderten Landschaft. Die im unmittelbaren Umfeld der Burg und der Hofanlage vorhandenen Gehölze stehen einer Beeinträchtigung des Wirkungsraums der Denkmäler durch die Errichtung von Windkraftanlagen nicht grundsätzlich entgegen. Bei den rheinischen Niederungsburgen ist seit dem 19. Jahrhundert ein dichter Baumbestand in der näheren Umgebung üblich und Teil der damals aufkommenden „Burgenromantik“. Als Relikt dieser mittlerweile abgeschlossenen kunstgeschichtlichen Epoche ist der Baumbestand als für den Denkmalwert der Burg „mitprägend“ zu betrachten, ohne dass hierdurch der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen der Burg- bzw. Hofanlage und der sie umgebenden Agrarlandschaft aufgehoben wäre. Während in historischer Zeit die weithin sichtbare Burganlage die Kontrolle und Bewirtschaftung des umgebenden Landschaftsraumes ermöglichte, sind heute einzeln liegende Gehölzinseln in vielen Fällen Indikatoren und ein prägendes Merkmal für historische Bauplätze.

Bei Gut Ungershausen verhält sich die räumliche Situation in Bezug auf die Fläche 6 der Windkraftkonzentrationszone nahezu spiegelbildlich, wobei die Fläche hier sogar noch näher am Denkmal liegt.

Gut Frauenrath selbst ist kein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Die Blickbeziehungen von dort auf die betroffenen Denkmäler Burg Engelsdorf und Gut Ungershausen sind jedoch Teil des Wirkungsraums dieser Denkmäler und daher schützenswert.

Bei Ausweisung der gesamten Potenzialfläche würde diese nach Norden hinauslaufen und so an zwei Stellen die Sichtachse zwischen den Baudenkmälern durchbrechen. Bereits bei der Ausweisung der Zone IV hatte der LVR starke Bedenken geäußert: *„Die Ausweisung der Fläche [...] als Windkraftkonzentrationszone sowie die potentiell mögliche Errichtung von bis zu 200 m hohen Anlagen in einem Kreissegment von 45 Grad um die Burganlage herum ist geeignet, deren Wirkungsraum weiter zu stören. Gerade der nach Nordosten ausgreifende Teil der Fläche würde die Errichtung von Anlagen auf dem ‚freien‘ Feld ermöglichen, die in die zuvor genannten Sichtbeziehungen eingreifen. Deren nordwestlich ausgreifender Teilbereich könnte Windkraftanlagen im Landschaftsraum zwischen Gut*

Frauenrath und Gut Ungershausen ermöglichen, welche die landschaftsprägende Wirkung des Denkmals nachhaltig stören würde. Bei beiden Denkmälern bestehen seitens des LVR-Amtes für Denkmalpflege erhebliche Bedenken hinsichtlich des Flächenzuschnitts der Windkraftkonzentrationszone.“

Zur Konfliktbewältigung wurde seinerzeit eine gutachterliche Untersuchung erstellt. Hinsichtlich des Umgebungsschutzes der Denkmäler war zu beurteilen, inwiefern der Blick auf das Denkmal durch (hier) Windkraftanlagen beeinträchtigt wird. Beeinträchtigungen können die optische Konkurrenz zum Schutzobjekt, die Verfremdung des Bezuges zwischen Schutzobjekt und zugehöriger Umgebung, das Verstellen von Sichtbeziehungen oder Sichtachsen oder die Beeinträchtigung des Objektes sein. Eine reine zeitgleiche Sichtbarkeit ist kein Kriterium. Weiterhin war die Schwere der Beeinträchtigung zu beurteilen.

Die Prüfung, ob Auswirkungen auf die Denkmäler vorliegen, erfolgte durch das Büro Smeets Landschaftsarchitekten anhand der „Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ der UVP-Gesellschaft, ergänzt durch das Methodenkonzept der Landschaftsbildanalyse. Zur Ermittlung der räumlichen Zusammenhänge wurde eine umfängliche örtliche Kartierung durchgeführt. Hierbei wurden die Kulturdenkmäler z. B. nach historischem Zeugniswert, Erhaltungszustand, Seltenheitswert, regionaltypischem Wert, Funktion und künstlerischem Wert beurteilt. Bewertet wurden die substanzielle, sensorielle und funktionale Betroffenheit. Ein Schwerpunkt der Betrachtung wurde hierbei das Verhältnis zwischen dem Denkmal im engeren Sinne und seinem Umgebungsbereich. Als mögliche Umweltauswirkungen wurden Störungen von Sichtzonen, in denen die geschützten bzw. schützenswerten Objekte ihre historisch-ästhetisch-funktionale Strahlkraft entfalten und in der sie für den Betrachter in vollem Umfang und ohne störende äußere Einflüsse der umgebenden Landschaft sinnlich wahrnehmbar und erfahrbar sind, untersucht. Dabei wurden auch Sichtachsen und markante Sichtbeziehungen, die zwischen den einzelnen Schutzobjekten bestehen, berücksichtigt, um so mögliche Veränderungen des Umgebungsbereichs der betrachteten Baudenkmäler wie auch der Denkmalanlagen im engeren Sinne sowie des Bezugs zwischen den einzelnen Kulturgütern zu beurteilen.

Im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden die Flächen, die in der unmittelbaren Sichtachse des Guts Ungershausen bzw. der Burg Engelsdorf zum Gut Frauenrath liegen, aus der Planung herausgenommen. Als Grenze wird der südlichste Punkt der Gebäude definiert. Eine detaillierte Betrachtung der Auswirkungen der WEA auf die Baudenkmäler erfolgt im Bebauungsplanverfahren, da möglicherweise auch über die Abgrenzung des Flächennutzungsplans hinaus Auswirkungen bestehen könnten. Auf der pauschalen Ebene des Flächennutzungsplanes wird für ein weiteres Freihalten jedoch kein Bedarf gesehen.

Diese Grenze soll auch von der nun vorliegenden Planung eingehalten werden. Die Fläche 6 wird somit nach Norden entlang dieser vormals definierten Grenze beschnitten.

5.1.6 Bodendenkmalschutz

In der Fläche 6 ist eine neolithische Siedlung bekannt. Da in dieser Fläche auch ältere Sandgruben liegen (19. Jahrhundert), ist hier das Plangebiet teilweise durch diese Abgrabungen gestört. Konkretere Aussagen über Konfliktflächen können daher erst nach Festlegung der WEA-Standorte getroffen werden. In den nachfolgenden Verfahren zur konkreten Standortwahl ist daher das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen.

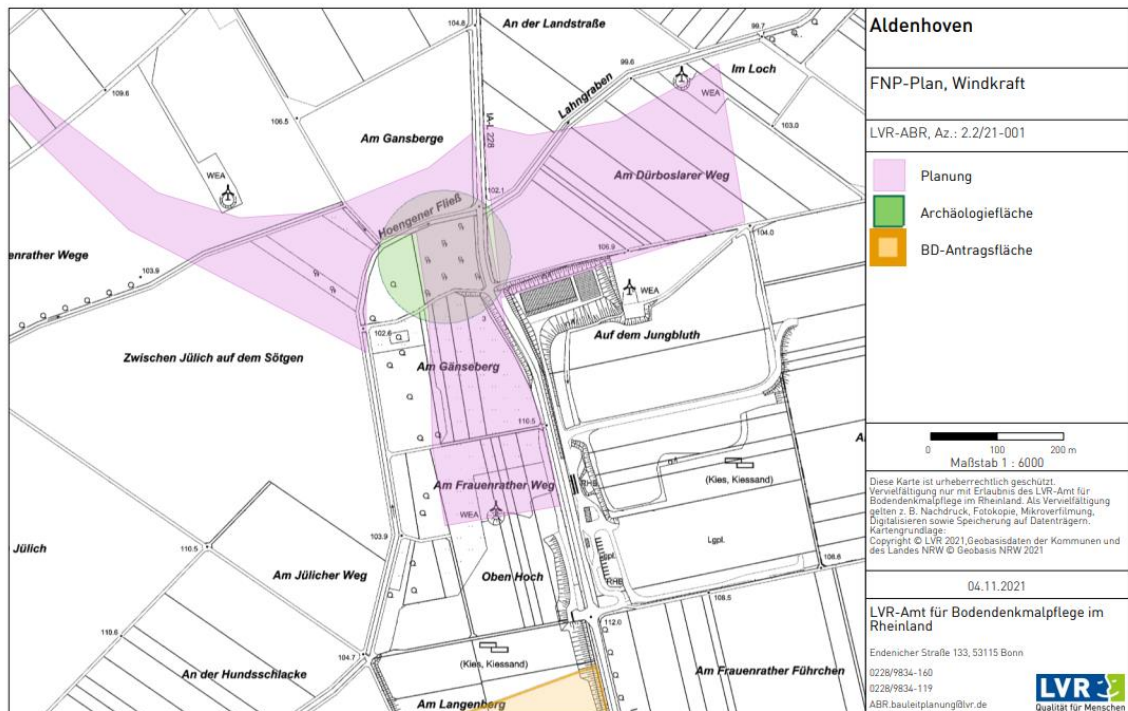


Abbildung 11: Bodendenkmäler im Bereich der Fläche 6

5.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB besteht bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzter Flächen eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die tatsächliche Flächenversiegelung wird jedoch auf ein geringes Maß begrenzt. Nur die Flächen für die Fundamente, die Kranstellflächen und die Wegeflächen werden dauerhaft versiegelt, die übrigen Flächen können weiter uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Ferner ist das Vorhaben ebenso wie die Landwirtschaft gemäß § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Mit den landwirtschaftlichen Flächen ist so sparsam wie möglich umzugehen. Es sollte darauf geachtet werden, das bestehende Wirtschaftswege genutzt werden, um keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für zusätzliche Zufahrtswege zu den Windkraftträdern anlegen zu müssen. Soweit möglich, sollten Flächenversiegelungen, die nur zum Aufbau der Windkraftanlagen notwendig werden, nach Abschluss der Bauphase wieder zurückgebaut werden. Auch für die Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen sollten keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden.

Aus den vorgenannten Gründen wird der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein höheres Gewicht eingeräumt als der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

5.3 Erschließung

Zur späteren Errichtung der Windenergieanlagen ist eine ausreichende Erschließung i. S. d. § 35 BauGB erforderlich. Der Nachweis dieser ausreichenden Erschließung muss spätestens im Rahmen der BlmSch-Genehmigung erbracht werden. Dazu ist möglicherweise ein Ausbau des bestehenden Feldwegenetzes erforderlich. Hierbei ist zu beachten, dass Verrohrungen von Fließgewässern

(auch außerhalb des Plangebietes) unzulässig sind. Es ist zu prüfen, dass evtl. notwendige Kreuzungen von Fließgewässern bzw. Überfahrten über Fließgewässer über vorhandene Durchlässe des Wirtschaftswegenetzes erfolgen. Sollte dennoch eine Querung eines Gewässers erforderlich werden, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 22 Landeswassergesetz zu klären.

Der Anschluss der Windenergieanlagen an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung gehört nicht zur bauplanungsrechtlichen Erschließung.

5.4 Artenschutz

Das in den Potentialflächen zu erwartende Artenvorkommen wurde auf der Grundlage eines Gutachtens untersucht (Fehr, 2023). Es zeigt sich, dass artenschutzrechtliche Konflikte für Fledermäuse, die windkraftsensiblen Vogelarten Kiebitz, Wachtel, Grauammer, Rebhuhn und Feldlerche nicht abschließend ausgeschlossen werden können. Die Planung führt damit zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere. Durch die Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können diese Konflikte auf nachgelagerter Ebene grundsätzlich bewältigt werden. Die hierfür geeigneten Maßnahmen werden im Umweltbericht zusammengefasst. Die Artenschutzprüfung hat somit ergeben, dass keine Verbotstatbestände bestehen, wenn die Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

5.5 Bestehende Windenergieanlagen

Über den § 2 BauGB-AG NRW wurden verbindliche Abstände vom Anlagenmast zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingeführt (vgl. Kapitel 2.8.4). Diese galten bislang auch für ein mögliches Repowering. Am 08.03.2023 wurde die 4. Änderung dieses Gesetzes beschlossen. Dieses ist am 31.03.2023 in Kraft getreten. Nach dieser Änderung findet der Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 16 b Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 keine Anwendung. Für bestehende zum Repowering vorgesehene Standorte ist der Planungsraum daher nicht reduziert.

Demzufolge wäre es möglich, abweichende Abstände zur vorhandenen Bebauung in Bezug auf das Repowering anzusetzen und die Konzentrationszonen hierfür zu erweitern. Von dieser Möglichkeit soll jedoch kein Gebrauch gemacht werden, da ein Repowering auch einfacher ermöglicht werden kann.

Gemäß § 245 e Abs. 3 BauGB gilt die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung nicht für Vorhaben zum Repowering von Anlagen gemäß § 16 b BImSchG, weshalb ein Repowering bestehender Anlagen auch außerhalb von Konzentrationszonen zulässig sein kann. Dies gilt allerdings nur, soweit nicht die Grundzüge der Planung betroffen sind.

Ob durch ein Repowering die Grundzüge der Konzentrationszonenplanung betroffen sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Bei einer marginalen Vergrößerung einer im sachlichen Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone dürfte dies nicht der Fall sein. Von repowerten Anlagen gehen in der Regel geringere Immissionen aus, sodass ein Herantreten an die Wohnbebauung verträglich ist. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verändern sich bei einer Verschiebung der möglichen Anlagen nicht wesentlich.

Bei einem Repowering an einem nicht durch die Standortuntersuchung bestätigten Standort ist es eher möglich, dass die Grundzüge der Planung verletzt werden, da hier mit Ausnahme des Repowering keine Anlagen möglich wären.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung fällt diesbezüglich auch ins Gewicht, dass die Geltungsdauer des Teilflächennutzungsplanes und damit die Ausschlusswirkung bis längstens zum 31.12.2027 befristet ist und sich daher durch die Planung keiner dauerhafte Einschränkung von Rechtspositionen der Betreiber ergibt. Die Fortführung des Betriebs der Anlagen ist im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin möglich.

5.6 Richtfunk

Durch die Fläche 6 a/b verläuft eine Richtfunktrasse der Deutsche Telekom Technik GmbH. Die Richtfunkstrecke KY1046-KY1269 hat folgende Kenndaten:

TMD Region	TMD_ID	Easting [Gauss-Krüger DHDN 3°]	Northing [Gauss-Krüger DHDN 3°]	Fußpunkt Höhe [m]	Höhe_ü_Grund [m]	Antennen-größe [m]
West	KY1046	2.519.641,96	5.639.768,54	113	31	0,66
West	KY1269	2.518.888,27	5.647.102,86	80	36,5	0,66

Die Richtfunkstrecke muss zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25 m rechts und links der Trasse von jeglicher Bebauung frei bleiben, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist. Andernfalls sind technische Lösungen durch z. B. Repeater erforderlich. Die Richtfunktrasse sollte bei der Planung der Anlagenstandorte und dem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG berücksichtigt werden.

5.7 Grundwassermessstellen

Im Plangebiet befinden sich aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Erfstverbands, insbesondere auf den Flächen 9, 11 a und 12. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren können inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen. Sollte innerhalb eines 200-m-Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem Erfstverband Kontakt aufzunehmen.

5.8 Versorgungsanlagen

In der Fläche 11 a befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu den Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:

- Strom-/Signalkabel: 0,30 m
- 110-kV-Kabel: 1,00 m
- Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300: 0,50 m
- Gas- und Wasserrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m
- Fernwärmeleitungen: 0,50 m

In der Fläche 6 a verläuft eine Gasfernleitung der Thyssengas GmbH. Gasfernleitungen sind in einem bis zu 8,0 m breiten Schutzstreifen (4,0 m links und rechts der Leitung) verlegt.

Zwischen Gasfernleitungen und Windenergieanlagen sind in Abhängigkeit von ihren Abmessungen Abstände von bis zu 35 m erforderlich. Zu oberirdischen Anlagen, wie z. B. Schieberstationen, sind bei einzelnen Windenergieanlagen bis zu 290 m und bei Windparks bis zu 675 m erforderlich. Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne Zustimmung nicht erlaubt. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Auf der Fläche 12 befinden sich E-Anlagen (Strom- und Fernmeldekabel) und Rohrleitungen (Wasser) der RWE Power AG. Sicherheits- bzw. Schutzstreifen von mindestens 3 m bzw. mindestens 6 m sind einzuhalten.

Detailabstimmungen mit allen Betreibern sind auf der nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsebene vorzunehmen.

5.9 Baugrund

In der Zone 6 a/b verlaufen der Jungbluth-Sprung und der Frauenrather Sprung. Die genaue Lage der Störungen ist nicht bekannt. Beide Störzonen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bewegungsaktiv, d. h., sie reagieren nicht mit einem unterschiedlichen Setzungsverhalten auf beiden Seiten des Sprunges. Daher können diese Störzonen überbaut werden. Der Baugrund sollte dennoch diesbezüglich im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens untersucht werden.

6 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Fehr, H. (2023). Artenschutzprüfung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Aldenhoven (Kreis Düren). Stolberg: Hartmut Fehr, Diplom-Biologe.
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2020 a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 19. November 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2020 b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 21. Februar 2019 von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>